

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Colombani (*Le Monde*) gegen Frankreich 2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Wilson & die NUJ gegen das Vereinigte Königreich 3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Yagmurdereli gegen die Türkei und Seher Karatas
gegen die Türkei 3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:
Gütliche Einigung in vier Fällen von
Meinungsfreiheit (Türkei und Österreich) 4

Ministerkomitee: Erhöhter Schutzzumfang
für verwandte Schutzrechte von
Rundfunkorganisationen 4

Ständiger Ausschuss über das grenzüberschreitende
Fernsehen: Erklärung über die menschliche Würde
und die Grundrechte Anderer 5

Expertengruppe Demokratische und gesellschaftliche
Auswirkungen der digitalen Ausstrahlung:
Empfehlungsentwurf über digitales Ausstrahlen 5

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Uneinheitliche
Anwendung des Verleihrechts 6

Europäische Kommission: Bericht über die
Anwendung der Satelliten- und Kabel-Richtlinie 6

Europäische Kommission: Leitlinien zur Marktanalyse
und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht 7

Europäisches Parlament: Zugang zu öffentlichen
Webseiten und deren Inhalten 7

NATIONAL

RUNDFUNK

DE-Deutschland: Grad der Jugendgefährdung
durch die MTV *Freak Show* 8

ES-Spanien: Wettbewerbsbehörden wollen
Zusammenschluss zwischen digitalen
Satellitenfernsehplattformen prüfen 8

FR-Frankreich: CSA stellt Bericht über die
Definition eines audiovisuellen Werkes vor 9

Fernsehwerbeverbot für bestimmte Bereiche:
Antwort der französischen Regierung
an die EU-Behörden 10

CSA veröffentlicht seine Bilanz 2001
für Kabel- und Satellitensender 10

GB-Vereinigtes Königreich: Minister
genehmigt neuen digitalen BBC-Kanal
unter strengen Auflagen 10

IT-Italien: Verhaltenskodex zum
Teleshopping 11

RO-Rumänien: Empfehlungen zur Sicherung
der Meinungsvielfalt 11

Verbot der Werbung für Tabakwaren
und Alkohol im Fernsehen 11

CNA entzieht Sendelizenz 12

FILM

CH-Schweiz: Europäische Union und Bern
beginnen Verhandlungen über erneute Beteiligung
der Schweiz an den MEDIA-Programmen 12

FR-Frankreich: Vorführungsfreigabe für den Film
„Baise-moi“: Staatsrat erneut angerufen 12

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

ES-Spanien: Gesetz zum E-Commerce 13

GB-Vereinigtes Königreich: Bericht über die
Kontrolle des Medienkonsums von Kindern 14

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH-Schweiz: Vernehmlassung für Revision
des Fernmeldegesetzes 14

CZ-Tschechische Republik:
Verbot der Tabakwerbung 14

DE-Deutschland: Monopolkommission
empfiehlt eine netzübergreifende
Regulierungsinstanz 15

Bundeskartellamt genehmigt
Kooperationsmodell im Breitbandkabelnetz 15

Jugendschutzgesetz und
Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verabschiedet 15

US-Vereinigte Staaten: Nachrichtenorganisationen
protestieren gegen Zwangsvorladung vor
Haager Kriegstribunal 16

VERÖFFENTLICHUNGEN 16

KALENDER 16



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Colombani (Le Monde) gegen Frankreich

In einem Urteil vom 25. Juni 2002 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der politischen Meinungsfreiheit durch den französischen Staat festgestellt. Der Fall betrifft die Verurteilung des Verlagsleiters und eines Redakteurs der Zeitung *Le Monde*. Beide waren 1997 vor dem Appellationsgericht von Paris wegen Verunglimpfung des Königs von Marokko Hassan II verurteilt worden.

In ihrer Ausgabe vom 3. November 1995 veröffentlichte *Le Monde* einen Artikel über eine vertrauliche Fassung eines Berichts der Geopolitischen Beobachtungsstelle für Drogen (OGD) über Drogenproduktion und Drogenhandel in Marokko. Der Bericht war auf Anfrage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammengestellt worden. Der Artikel mit dem Untertitel „Vertraulicher Bericht weckt Zweifel über das Umfeld von König Hassan II“ stellte die Entschlossenheit der marokkanischen Behörden und insbesondere des Königs bei der Bekämpfung des zunehmenden Drogenhandels auf marokkanischem Boden in Frage. Auf

Antrag des Königs von Marokko wurde ein Strafrechtsverfahren gegen *Le Monde* eingeleitet. Herr Colombani, der Verlagsleiter, und Herr Incyan, ein Journalist und Autor des Artikels, wurden vom Appellationsgericht von Paris nach Abschnitt 36 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 wegen Verunglimpfung eines ausländischen Staatsoberhauptes verurteilt. Der Journalist habe es nach Auffassung des Gerichts versäumt, seine Behauptungen zu überprüfen und den Artikel in böswilliger Absicht geschrieben.

Der Europäische Gerichtshof schloss sich diesem Urteil jedoch nicht an und betonte in erster Linie, dass die Presse in einem öffentlichen Beitrag zu einem Thema von berechtigtem Interesse – im Prinzip – in der Lage sein müsse, sich auf offizielle Berichte zu beziehen, ohne hierzu eigene Nachforschungen anstellen zu müssen. Das Gericht in Straßburg verwies zudem auf andere Richtersprüche in Frankreich, in denen tendenziell anerkannt werde, dass der Straftatbestand nach Abschnitt 36 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention unvereinbar sei. Die jüngere französische Rechtsprechung scheine selbst zu akzeptieren, dass diese Bestimmung und ihre Anwendung in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich sei, insbesondere da Staatsoberhäupter bzw. einfache Bürger, die beleidigt worden sind oder deren Ehre bzw. guter Ruf beschädigt worden ist, in Form einer Beleidigungsklage über ausreichende Rechtsmittel verfügten. Der Sonderstatus für Staatsoberhäupter im bürgerlichen Recht könne mit einer modernen Praxis und politischen Konzeption nicht vereinbart werden. Nach Auffassung des Gerichts ginge dieses Privileg über das in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche Maß hinaus. Das Gericht entschied demzufolge, dass die strafrechtliche Verfolgung der Beleidigung von ausländischen Staatsoberhäuptern auf Grund der maßgeblichen Bestimmung des Gesetzes von 1881 über die Pressefreiheit eine Verletzung der Meinungsfreiheit ohne „zwingenden sozialen Grund“ bedeute. Aus diesen Gründen wurde vom Gericht einstimmig entschieden, dass in diesem Fall eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorlag. ■

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) im Fall Colombani und andere gegen Frankreich, Antrag Nr. 51279/99 vom 25. Juni 2002, verfügbar unter: <http://www.echr.coe.int>

FR

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• Beiträge und Kommentare an:
IRIS@obs.coe.int

• Geschäftsführender Direktor:
Wolfgang Closs

• Redaktion: Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• Redaktionelle Berater:
Amélie Blocman, Charlotte Vier, *Victoires Éditions*

• Dokumentation:
Edwige Segueny

• Übersetzungen:
Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Amath Faye – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Catherine Vacherat

• Korrektur: Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Florence Lapérou & Géraldine Pilard-Murray, Inhaberinnen des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Natali Helberger, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Peter Strothmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

• Marketing Leiter: Martin Bold

• Satz: Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• Druck: NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden

• Layout: Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2002, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)



MOSKAUER ZENTRUM FÜR MEDIENRECHT UND MEDIENPOLITIK, MZMM



Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Wilson & die NUJ gegen das Vereinigte Königreich

In einem Urteil vom 2. Juli 2002 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit durch das Vereinigte Königreich festgestellt (Artikel 11 der Europäischen Konvention). Der Fall betrifft den Einsatz von finanziellen Anreizen, um Arbeitnehmer zum Verzicht auf gewerkschaftliche Vertretung bei Tarifverträgen zu bewegen. Der Fall ist für den Mediensektor besonders interessant, da er gemeinsam von David Wilson, einem Journalisten der *Daily Mail*, und der *National Union of Journalists* (NUJ) vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebracht wurde. Zu diesem Antrag von Wilson und der NUJ kamen später noch Anträge von Mitgliedern der *National Union of Rail, Maritime and Transport Workers*.

Der Fall reicht bis 1989 zurück, als die *Associated Newspapers Limited* ihre Absicht bekannt gab, die NUJ nicht weiter anzuerkennen und kollektive Tarifverhandlungen gänzlich einzustellen. Sie verkündete zudem die Einführung von individuellen Arbeitsverträgen mit einer Gehaltserhöhung um 4,5% für Journalisten, die der Aberkennung der NUJ schriftlich zustimmen. Wilson zog vor ein britisches Gericht und machte geltend, dass die Wahl zwischen Unterzeichnung eines persönlichen Vertrags bei gleichzeitigem

Verlust der Gewerkschaftsrechte und Verzicht auf die deutliche Gehaltserhöhung nicht legal sei. Nachdem das britische Oberhaus entschieden hatte, dass kollektive Tarifvertragsverhandlungen kein ausschließliches Privileg der Gewerkschaften seien, reichten Wilson und die NUJ mit der Begründung Klage in Straßburg ein, dass das Recht des Vereinigten Königreichs ihr Recht auf Interessenwahrung durch Gewerkschaften sowie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nicht wahre, indem es Arbeitgebern gestatte, Gewerkschaften abzuerkennen. Dies verletze Artikel 11 und 10 der Konvention, auch in Verbindung mit Artikel 14 (Nichtdiskriminierung).

Bezüglich Artikel 11 ist das Gericht der Auffassung, dass die Tatsache, dass nach britischem Recht Arbeitgeber nicht verpflichtet seien, kollektive Tarifverträge auszuhandeln, für sich allein noch keine Verletzung von Artikel 11 der Konvention darstelle. Das Gericht befand allerdings, dass die Zulassung von finanziellen Anreizen, um Arbeitnehmer zum Verzicht auf wichtige Gewerkschaftsrechte zu bewegen, gegen Artikel 11 verstoße. Das Gericht verwies auf die Tatsache, dass dieser Aspekt des britischen Rechts vom *Committee of Independent Experts* der Europäischen Sozialcharta sowie vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit der Internationalen Arbeitsorganisation ILO kritisiert worden ist. Nach Auffassung des Gerichts ist es Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dass Gewerkschaftsmitglieder nicht daran gehindert werden, die Hilfe der Gewerkschaft in den Verhandlungen mit ihren Arbeitgebern in Anspruch zu nehmen. Das Gericht schloss daraus, dass das Vereinigte Königreich seiner aktiven Verpflichtung, die Wahrnehmung der unter Artikel 11 der Konvention garantierten Rechte zu sichern, nicht nachgekommen war.

Das Gericht war der Auffassung, dass sich nach Artikel 10 der Konvention kein weiterer Aspekt des Falls ergebe, der nicht bereits im Rahmen von Artikel 11 behandelt worden wäre, und entschied demzufolge, dass eine Befassung mit der Klage unter dem Aspekt von Artikel 10 nicht erforderlich sei. Ferner entschied das Gericht, dass eine Befassung mit der Klage auch unter dem Aspekt von Artikel 14 der Konvention unnötig sei. ■

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) im Fall *Wilson & National Union of Journalists* (und weitere) gegen das Vereinigte Königreich, Anträge Nr. 30668/96, 30671/96 und 30678/96 vom 2. Juli 2002, verfügbar unter: <http://www.echr.coe.int>

EN

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Yagmurdereli gegen die Türkei und Seher Karatas gegen die Türkei

In zwei unlängst ergangenen Urteilen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederum Verletzungen der Meinungsfreiheit in der Türkei festgestellt.

Der Fall von Esber Yagmurdereli betrifft die Klage gegen eine zehnmonatige Gefängnisstrafe. Der Kläger, Anwalt, Schriftsteller und Doktor der Philosophie, hatte 1991 auf einer Veranstaltung eine Rede gehalten, in der er Kurdistan als Teil des nationalen Territoriums und die Terrorakte der PKK als „Kampf für Demokratie und Freiheit“ bezeichnet hatte. 1994 wurde er vom Gericht für nationale Sicherheit wegen Verstoß gegen das Antiterrorgesetz verurteilt: Der Inhalt seiner Rede wurde als separatistische Propaganda gewertet, mit der die territoriale Integrität des Staates und die nationale Einheit untergraben werden sollten.

Der Fall von Seher Karatas betrifft die Verurteilung der Klägerin, die Verlegerin und Herausgeberin der 14-tägig erscheinenden Zeitschrift *Gençliğin Sesi* („Die Stimme der Jugend“) war. Nach der Veröffentlichung eines Artikels, in dem die Jugend aufgefordert wurde, sich mit der Arbeiterklasse zu vereinen, und der dem damaligen politischen System vorwarf, das Land in die Instabilität und in eine Krise zu führen, wurde Frau Karatas beschuldigt, Menschen

zu Hass und Feindschaft aufzurufen, ein Straftatbestand nach Artikel 312 des türkischen Strafgesetzbuchs. Das Gericht für nationale Sicherheit befand Frau Karatas dieses Vergehens für schuldig und verurteilte sie zu einer Geldstrafe sowie zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe, die anschließend in eine Geldstrafe umgewandelt wurde.

In beiden Fällen erkannte der Europäische Gerichtshof die sensible Sicherheitslage im Südosten der Türkei an und verwies auf die Notwendigkeit des Staates, Terrorismus zu bekämpfen und Aktionen zu verfolgen, die zu einer Zunahme der Gewalt führen können. Aus diesem Grund befand das Gericht, dass die Einschnitte in das Recht auf Meinungsfreiheit der Kläger das legitime Ziele verfolgten, die nationale Sicherheit und territoriale Integrität zu schützen sowie Unordnung und Verbrechen zu verhindern.

In beiden Fällen entschied das Gericht jedoch, dass die Meinung der Kläger in Form einer politischen Rede abgegeben worden war. Es betonte, dass die Europäische Konvention nur sehr wenige Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Bereich der politischen Rede oder bei Fragen von allgemeinem Interesse zulasse. Das Gericht stellte zudem fest, dass die türkischen Behörden auf keine Redepassagen verwiesen hatten, in denen zu Hass zwischen Bürgern oder zu Gewalt bzw. blutiger Rache aufgerufen worden wäre. Dementsprechend entschied das Gericht in beiden Fällen, dass die Maßnahmen gegen die Kläger in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig gewertet werden können und dass eine Verletzung von Artikel 10 vorlag. Das Gericht stellte auch eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 fest, da beide Kläger als Zivilisten wegen der Beteiligung eines Militärrichters am Gericht für nationale Sicherheit keinen fairen Prozess erhalten hätten. ■

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) im Fall *Yagmurdereli* gegen die Türkei, Antrag Nr. 29590/96 vom 4. Juni 2002
Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) im Fall *Seher Karatas* gegen die Türkei, Antrag Nr. 33179/96 vom 9. Juli 2002, beide verfügbar unter: <http://www.echr.coe.int>

FR

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gütliche Einigung in vier Fällen von Meinungsfreiheit (Türkei und Österreich)

Nach der Feststellung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte von mehreren Verstößen gegen das Recht auf politische Meinungsfreiheit in der Türkei scheint die türkische Regierung erkannt zu haben, dass manche Einschränkungen und Strafen wegen Artikel 10 der Konvention offenbar nicht mehr toleriert werden können. Kurz nach der gütlichen Einigung im Fall Altan gegen die Türkei am 14. Mai 2002 (siehe IRIS 2002-7: 2-3) hat der Gerichtshof gütliche Einigungen in drei weiteren Fällen gegen die Türkei zur Kenntnis genommen.

In allen drei Fällen hat die türkische Regierung zugesagt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit sicherzustellen sowie den Klägern eine Entschädigung angeboten. Die türkische Regierung hat folgende Erklärung vor dem Gerichtshof abgegeben: „Die Urteile des Gerichts gegen die Türkei in Fällen von Strafverfolgung nach Artikel 312 des Strafgesetzbuchs und Artikel 8, Abs. 1 des Gesetzes zur Terrorismusbekämpfung zeigen, dass Gesetz und Praxis in der Türkei dringend an die Anforderungen von Artikel 10 der Konvention angepasst

werden müssen. Dies zeigt sich auch in der Vorgehensweise im vorliegenden Fall. Die Regierung verpflichtet sich zu diesem Zweck, alle notwendigen Reformen der nationalen Gesetzgebung und Praxis in diesem Bereich durchzuführen, wie bereits im nationalen Programm vom 24. März 2001 festgelegt. Die Regierung verweist zudem auf einzelne Maßnahmen aus der vom Ministerkomitee des Europarates am 23. Juli 2001 verabschiedeten Zwischenresolution (ResDH (2001) 106), die von der Regierung in Zukunft in Fällen wie dem vorliegenden angewendet werden sollen“. Während diese Erklärung im Fall Özler abgegeben wurde, waren die Erklärungen der türkischen Regierung in den drei anderen Fällen im Kern identisch.

Alle Kläger waren vor einigen Jahren wegen Verbreitung von Propagandamaterial gegen die Unteilbarkeit des Staates (Gesetz zur Terrorismusbekämpfung) oder Aufforderung zu Hass und Feindschaft aus rassistischen oder religiösen Gründen (Artikel 312 des Strafgesetzbuchs) verurteilt worden. Ali Erol (ein Journalist), Sürek (ein Anwalt und Verleger) und Özler (ein Menschenrechtsaktivist) hatten die Politik der türkischen Regierung in der Kurdenfrage in Zeitungen oder öffentlichen Ansprachen kritisiert. Jeder von ihnen hatte eine Klage gegen die Türkei eingereicht, unter anderem wegen Verletzung von Artikel 10 der Konvention.

Angesichts der in allen Fällen von der türkischen Regierung eingegangenen Verpflichtungen und der Feststellung, dass die jeweilige gütliche Einigung auf der Achtung der Menschenrechte im Sinne der Europäischen Konvention basiere, wurden diese Fälle vom Gerichtshof gestrichen.

Eine weitere gütliche Einigung wurde am 18. Juli 2002 im Fall *Freiheitliche Landesgruppe Burgenland gegen Österreich* erzielt. In diesem Fall war der Kläger (eine Zeitschrift) nach Abschnitt 115 des österreichischen Strafgesetzbuchs wegen einer beleidigenden Karikatur verurteilt worden. Um vor dem Gericht eine gütliche Einigung zu erzielen, hat die österreichische Regierung zugesagt, den Kläger für alle dem Kläger in Verbindung mit dem vorliegenden Fall entstehenden Nachteile zu entschädigen, einschließlich des Aufwands und der Kosten für die Verfahren vor österreichischen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof. Der Kläger verzichtet in diesem Fall auf alle weiteren Forderungen gegen den österreichischen Staat. Angesichts der Einigung zwischen den Parteien und der Feststellung, dass diese auf der Achtung der Menschenrechte im Sinne der Europäischen Konvention basiert, wurde der Fall vom Gerichtshof gestrichen. ■

Dirk Voorhoof
Bereich Medienrecht
der Abteilung für
Kommunikations-
wissenschaften
Universität Gent

Urteil (gütliche Einigung) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (1. Kammer) im Fall Ali Erol gegen die Türkei, Antrag Nr. 35076/97 vom 20. Juni 2002

FR

Urteil (gütliche Einigung) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (3. Kammer) im Fall Özler gegen die Türkei, Antrag Nr. 25753/94 vom 11. Juli 2002

EN

Urteil (gütliche Einigung) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) im Fall Sürek (n° 5) gegen die Türkei, Anträge Nr. 26976/95, 28305/95 und 28307/95 vom 16. Juli 2002

FR

Urteil (gütliche Einigung) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (1. Kammer) im Fall Freiheitliche Landesgruppe Burgenland gegen Österreich, Antrag Nr. 34320/96 vom 18. Juli 2002

EN

Alle Urteile verfügbar auf der Website des Gerichtshofs unter: <http://www.echr.coe.int>

Ministerkomitee: Erhöhter Schutzzumfang für verwandte Schutzrechte von Rundfunkorganisationen

Am 11. September verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates die Empfehlung Rec(2002)7 zur Verbesserung des Schutzzumfangs für verwandte Schutzrechte von Rundfunkorganisationen, insbesondere gegen Piraterie. In den vergangenen Jahrzehnten fielen Rundfunkprogramme im Gefolge technologischer Entwicklungen verstärkt der Piraterie zum Opfer.

Die Empfehlung favorisiert daher die Lösung den Rundfunkorganisationen mehrere ausschließliche Rechte einzuräumen, um dem entgegenzuwirken. Dazu gehören das Weiterverbreitungsrecht, das Aufzeichnungsrecht, das Vielfältigungsrecht, das Recht der Zugänglichmachung, das Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Darüber hinaus stellt sie die Bedeutung der Ausübung solcher ausschließlichen Rechte mit Blick auf programmtragende Signale im Vorfeld der Ausstrahlung fest. Sie empfiehlt des Weiteren, dass Mitgliedstaaten angemessenen Rechtsschutz und Rechtsbehelfe für den Fall der Umgehung effizienter technologischer Maßnahmen oder der Beseitigung bzw. Veränderung von Informationen zur Verwaltung elektronischer Rechte bereitstellen.

Diese Schutzmaßnahmen bauen auf früheren Abkommen über verwandte Schutzrechte auf, beispielsweise dem

Internationalen Abkommen zum Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Rundfunkorganisationen (Rom-Abkommen) aus dem Jahr 1961 oder dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Fernsendungen aus dem Jahr 1960. Die von der Empfehlung geforderten Schutzmaßnahmen gehen jedoch über die in den genannten Abkommen geforderten Maßnahmen hinaus und lehnen stark am Wortlaut des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (*WIPO Performances and Phonograms Treaty* - WPPT) aus dem Jahr 1996 an. Beispielsweise plädiert die Empfehlung dafür, dass Rundfunkorganisationen mehr ausschließliche Rechte eingeräumt werden; z.B. sollen das Recht der Zugänglichmachung und das Verbreitungsrecht hinzu genommen werden, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des WPPT, der diese Rechte ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern einräumt. Dasselbe gilt für die Bestimmungen über technologische Schutzmaßnahmen, die Informationen für die Wahrnehmung der Rechte und die Schutzdauer.

Die Tatsache, dass die Empfehlung sich stark an den WPPT anlehnt wird ausführlich im erläuternden Kurzbericht dargestellt. Der erläuternde Kurzbericht hebt außerdem hervor, dass ein spezifisches WIPO-Abkommen für Rundfunkorganisationen in Vorbereitung ist. Da das Inkrafttreten eines solchen Abkommens voraussichtlich einige Jahre dauern wird, wird es als dringend notwendig empfunden, dass den Rund-

Nynke Hendriks
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

funkorganisationen in der Zwischenzeit gewisse Schutzmaßnahmen gewährt werden.

Empfehlung des Europarats Rec(2002)7 vom Ministerkomitee an die Mitgliedstaaten bezüglich Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzzumfangs verwandter Schutzrechte von Rundfunkorganisationen (und erläuternder Kurzbericht), verabschiedet vom Ministerkomitee am 11. September 2002 auf der 807. Sitzung der Ministerstellvertreter); Erklärende Stellungnahme Frankreichs zur Empfehlung des Europarats zur Verbesserung des Schutzzumfangs verwandter Schutzrechte von Rundfunkorganisationen (im Anhang an das Protokoll der 807. Sitzung der Ministerstellvertreter vom 11. September 2002). Sämtliche Dokumente sind abrufbar unter:
<http://www.humanrights.coe.int/media/>

EN-FR

Ständiger Ausschuss über das grenzüberschreitende Fernsehen: Erklärung über die menschliche Würde und die Grundrechte Anderer

Der Ständige Ausschuss des Europarats für grenzüberschreitendes Fernsehen gab eine Erklärung bezüglich der Forderung ab, dass Fernsehprogramme die menschliche Würde und die Grundrechte Anderer berücksichtigen müssen. Die Erklärung ist eine Reaktion auf das Aufkommen von bestimmten Fernsehformaten und -konzepten in einem immer wettbewerbsintensiveren Markt, die „gegen die menschliche Integrität und Würde verstoßen können und zu einem völligen Verlust der Persönlichkeitssphäre bei den an Programmen Mitwirkenden führen und ihnen völlig umsonst körperliches oder psychisches Leid zufügen können“.

Eine Verbindung zwischen dem Anliegen und den Zielsetzungen der Erklärung und der Europäischen Menschenrechtskonvention, bei der es im Kern darum geht, die menschliche Würde und die Grundrechte zu wahren, ist leicht herzustellen, ebenso wie zum Europäischen Überein-

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Erklärung (2002)1 über die menschliche Würde und die Grundrechte Anderer, Ständiger Ausschuss des Europarats über das grenzüberschreitende Fernsehen, 12.-13. September 2002, abrufbar unter: <http://www.humanrights.coe.int/media/>

EN

Expertengruppe Demokratische und gesellschaftliche Auswirkungen der digitalen Ausstrahlung: Empfehlungsentwurf über digitales Ausstrahlen

Der Europarat fördert die Unabhängigkeit, den Pluralismus und die allgemeine Zugänglichkeit zu Ausstrahlungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanbieter als Mittel zur Verbesserung der demokratischen und gesellschaftlichen Werte seiner Mitgliedstaaten. Im Lichte der Chancen und Risiken, die der Übergang zum digitalen terrestrischen Fernsehen bietet, erstellte die Expertengruppe für die demokratischen und gesellschaftlichen Auswirkungen des digitalen Sendebetriebs einen Empfehlungsentwurf zu diesem Thema, der dem Ministerkomitee unterbreitet wird.

Der Empfehlungsentwurf fordert eine Strategie für den Übergang zum digitalen Sendebetrieb, um dessen Nutzen zu optimieren und die negativen Auswirkungen so gering wie möglich zu halten. Eine solche Strategie soll die Kooperation zwischen den Betreibern anregen und die Verfügbarkeit einer Vielfalt von Programmen bzw. Kanälen optimieren, beispielsweise durch die Vergabe digitaler Ausstrahlungslizenzen für verschiedene Dienste, was vor allem der Förderung lokaler Dienste zugute kommen soll.

Nynke Hendriks
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Empfehlungsentwurf über die demokratischen und gesellschaftlichen Auswirkungen der digitalen Ausstrahlung (Öffentliche Fassung Nr. 1), Expertengruppe Demokratische und gesellschaftliche Auswirkungen der digitalen Ausstrahlung (MM-S-DB), Europarat, 7. Juni 2002, abrufbar unter: <http://www.humanrights.coe.int/media/>

EN-FR

Frankreich bat darum, dass dem Protokoll der Sitzung des Ministerkomitees eine erklärende Stellungnahme beigelegt werde, die Frankreichs Standpunkt widerspiegeln soll. Nach Dafürhalten Frankreichs bildet die Empfehlung den Ausgangspunkt einer Debatte mit Blick auf die Vorbereitung eines WIPO-Abkommens für Rundfunkorganisationen. Des Weiteren bekräftigt Frankreich, dass der Schwerpunkt der Empfehlung auf den Schutz gegen Piraterie gelegt werden solle und die Rechte anderer betroffener Rechteinhaber nicht beeinträchtigt werden dürften. ■

kommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, dessen Artikel 7 u.a. von Sendeanstalten fordert, dass sie von unsittlichen oder pornografischen sowie gewaltverherrlichenden oder zu Rassenhass anleitenden Programminhalten Abstand nehmen.

Die Erklärung erkennt die Pflichten und Verantwortlichkeiten von Regulierungsbehörden und Sendeanstalten im Hinblick auf Programmformate, die unter Umständen die menschliche Würde verletzen könnten, an. Zu diesem Zweck fordert der Ständige Ausschuss Regulierungsbehörden und Sendeanstalten eindringlich dazu:

„zusammenzuarbeiten und untereinander regelmäßig Absprache zu halten mit Blick auf Fernsehprogramme, die die menschliche Integrität oder Würde verletzen könnten, und mit dem Ziel, im Rahmen des Möglichen freiwillige Co-Regulierungs- oder Selbstkontrolllösungen zu finden; - vertragliche Vereinbarungen zwischen Sendeanstalten und in Programmen Mitwirkenden zu vermeiden, in denen die Mitwirkenden weitgehend auf ihr Recht auf Persönlichkeitssphäre verzichten, da dies eine Verletzung der menschlichen Würde darstellen kann. Vertragliche Vereinbarungen sollten darauf abzielen, die schwächsten Parteien zu schützen, i.e. Mitwirkende, die versucht sein könnten, ihre Rechte in ihrem Streben nach Berühmtheit und Geld außer Acht zu lassen.“ ■

Die Umstellung auf den digitalen Sendebetrieb bedeutet, dass Verbraucher neue Geräte anschaffen müssen und mit Blick auf eine Minderung des Risikos der „digitalen Kluft“ medienbewandert sein müssen. Um die Kosten so gering wie möglich zu halten und der Öffentlichkeit den rechtmäßigen Zugang zur Information durch die Medien zu gewährleisten, ist eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit den Sendeanstalten, den Regulierungsbehörden und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen unabdinglich. Beispielsweise sollten Rundfunkanstalten dazu ermutigt werden, über elektronische Programmführer (*electronic programme guides*, EPGs) zu informieren bzw. ihre eigenen EPGs zur Verfügung zu stellen, um den Zuschauern in der digitalen Angebotsvielfalt von Programmen, Kanälen und Diensten Orientierungshilfen zu bieten.

Der Empfehlungsentwurf hebt hervor, wie wichtig die Zugänglichkeit von nicht gebührenpflichtigen Diensten und der länderübergreifende Zugang zu Fernsehdiensten sind - insbesondere in Anbetracht der Tendenz der Rundfunkanstalten zur Zugangsbeschränkung bzw. Erhebung einer Zugangsgebühr, indem Dienste verschlüsselt oder neue zugangsbeschränkende Techniken benutzt werden.

Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kommt bei der Umstellung auf die digitale Ausstrahlung eine zentrale Rolle zu. Sie müssen gewährleisten, dass das Hauptziel, nämlich das Bereitstellen eines breiten Dienstangebots für verschiedene Zuschauergruppen, erreicht wird. Die Mitgliedstaaten müssen ihrerseits den Sendeanstalten die ausreichenden finanziellen, technischen und anderen Mittel bereitstellen. ■

EUROPÄISCHE UNION

Europäische Kommission: Uneinheitliche Anwendung des Verleihrechts

Ein Bericht der Europäischen Kommission vom 12. September machte auf die beträchtlichen Unterschiede aufmerksam, die nach wie vor in den gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Mitgliedstaaten bezüglich des Verleihrechts bestehen, und dies trotz der Regelungen der Richtlinie zum Vermietrecht, Verleihrecht und zu bestimmten verwandten Schutzrechten aus dem Jahre 1992. Der Begriff der Verleihtätigkeit wurde in den Mitgliedstaaten traditionsgemäß höchst unterschiedlich ausgelegt.

Die Vermiet- und Verleihrechtsrichtlinie aus dem Jahr 1992 zielt auf die Umsetzung einer Harmonisierung des Verleihrechts ab, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten (siehe IRIS 2000-2: 15). Artikel 1 gewährt Rechteinhabern das ausschließliche Recht an der Genehmigung bzw. Verweigerung des Verleihs urheberrechtlich geschützter Werke und anderer geschützter Erzeugnisse. Artikel 5 räumt Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit ein, von diesem ausschließlichen Verleihrecht maßgeblich abzuweichen. Gemäß Artikel 5 ist es gestattet, das ausschließliche Recht unter bestimmten Voraussetzungen durch ein Vergütungsrecht zu ersetzen und bestimmte Einrichtungen davon freizustellen, die Vergütung zu ent-

Nynke Hendriks

Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Richtlinie 92/100/EWG vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht und zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, ABl. Nr. L 346 vom 27. November 1992

Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über das Verleihrecht in der Europäischen Union, COM(2002) 502 final vom 12. September 2002, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/en/com/rpt/2002/com2002_0502en01.pdf

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Bericht über die Anwendung der Satelliten- und Kabel-Richtlinie

Richtlinie 93/83/EWG vom 27. September 1993 über die Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung zielt darauf ab, die schutzrechtlichen Probleme von Urheberrechtsinhabern zu lösen, die sich aus Unterschieden im jeweiligen nationalen Urheberrecht ergeben, um so den freien Fernsehdienstleistungsverkehr zu verbessern. Die Mitgliedstaaten sollten die Richtlinie spätestens am 1. Januar 1995 in die einzelstaatlichen Rechtssysteme übernommen haben.

Auf der Grundlage einer für die Kommission im Jahr 2000 durchgeführten Studie und zahlreicher Kontakte während des Jahres 2001 mit Vertretern der von der Anwendung der Richtlinie betroffenen Beteiligten veröffentlichte die Europäische Kommission einen Bericht über die Auswirkungen, die eine praktische Anwendung der Richtlinie nach sich ziehen würde; untersucht wurde auch, ob neue Leitlinien für die Zukunft festgelegt werden müssen.

Der Bericht weist auf eine Tendenz hin, wonach die Produzenten ihre Programme an die Sendeunternehmen nur unter der Bedingung verkaufen, dass ihre Verbreitung über Satellit außerhalb der Staatsgrenzen in kodierter Form erfolgt. So haben die Produzenten die Möglichkeit, ein und dasselbe Programm an verschiedene Sendeunternehmen in anderen Mitgliedstaaten zu verkaufen. Diese Praxis führt

richten. Artikel 5 lässt außerdem den notwendigen Ermessensspielraum, um Unterschiede bei den verschiedenen Verleihgegenständen (etwa Bücher oder Filme) zu machen und die Vergütungsmethode jeweils differenziert festzulegen.

Die Kommission kommt in ihrer EU-weiten Bewertung des Verleihrechts zu dem Schluss, dass dieses nicht ordnungsgemäß angewandt wird. Fast alle Mitgliedstaaten haben das ausschließliche Verleihrecht in Bezug auf einige Verleiheinrichtungen durch ein Vergütungsrecht ersetzt. Mehrere Länder haben bestimmte Büchereien davon freigestellt, sich dem Verleihgesetz unterzuordnen (Irland, Italien, die Niederlande), während andere großzügige Ausnahmeregelungen für die meisten der Öffentlichkeit zugänglichen Verleiheinrichtungen getroffen haben (Spanien, Portugal). Die Mitgliedstaaten haben ebenfalls verschiedene Regelungen für bestimmte Verleihgegenstände festgelegt, indem sie z.B. das ausschließliche Verleihrecht auf Filmwerke (Dänemark, Finnland, Schweden) und ein Vergütungsrecht auf Bücher (Dänemark, Schweden) anwenden. Darüber hinaus bezahlen manche Länder den betroffenen Rechteinhabern nicht die ihnen zustehende Vergütung (Belgien, Frankreich, Griechenland und Luxemburg), während andere die Vergütungsregelung auf einheimische Autoren bzw. auf Autoren, die in einem bestimmten Gebiet leben (Schweden) oder für Bücher, die in der landeseigenen Sprache veröffentlicht wurden (Dänemark, Finnland) beschränken. Die Kommission leitete ein Verletzungsverfahren gegen Belgien ein wegen des (bisherigen) Versäumnisses des Landes, bestimmte Bestimmungen der Richtlinie in das nationale Recht zu übernehmen.

Trotz des niedrigen Grades der Harmonisierung bleibt unklar, welche Auswirkungen dies auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes hat. Die Kommission wurde vor Kurzem über die Existenz bestimmter Hürden unterrichtet, die sich aus dem relativ niedrigen Grad der Harmonisierung ergeben könnten; sie wird auch in Zukunft derartigen Erwägungen auf den Grund gehen.

Zusammengefasst bezieht sich der Bericht auf künftige Entwicklungen in Zusammenhang mit dem Verleihrecht in einem digitalen Umfeld. Das Aufkommen neuer Produkte und die Nutzung neuer Technologien (z.B. Verleih über das Internet) haben möglicherweise Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes und der Verleihtätigkeit. Derartige Veränderungen könnten Handlungsbedarf hervorrufen. ■

häufig jedoch zu einer Situation, in der die Zuschauer keinen Zugang zu Übertragungen aus anderen Mitgliedstaaten haben, da die Sendeunternehmen die Urheberrechte an der Übertragung in andere Mitgliedstaaten nicht erworben haben. Dies läuft dem Grundprinzip der Richtlinie zuwider, dass eine Rechtsabtretung für das gesamte Hoheitsgebiet der Europäischen Union gelten muss. In der Praxis jedoch wird die Rechtsabtretung für jeden Mitgliedstaat individuell ausgehandelt. Um diese Tendenz umzukehren, wird die Kommission eine Studie in Auftrag geben, um die Möglichkeiten zur Gewährleistung des freien Fernsehdienstleistungsverkehrs zu untersuchen.

Eine weitere Entwicklung betrifft Artikel 10 der Richtlinie, der eine Alternative zum Prinzip der Verhandlung zwischen Verwertungsgesellschaften und Kabelbetreibern einführt, indem Sendeunternehmen befugt werden, direkt und ohne das Einschalten von Verwertungsgesellschaften mit den Kabelbetreibern über die Rechte an der Kabelweiterverbreitung zu verhandeln. Diese Alternative wurde von den Sendeanstalten zwar begrüßt, es besteht jedoch das Risiko, dass die Position der Rechtsinhaber, die nicht an den Verhandlungen beteiligt sind, geschwächt wird. Die Kommission stellte fest, dass der Grundsatz der angemessenen Vergütung einer Rechtsabtretung (Artikel 11 Buchstabe a) der Berner Übereinkunft) ordnungsgemäß eingehalten werden muss und dass eine kollektive Verwertung dieses Rechts den Anwendungsbereich der von der Richtlinie gestellten Instrumente stark einschränken könne.

Nynke Hendriks
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Hinzu kommt, dass die Frage der Entrichtung von Gebühren für die Kabelweiterverbreitung häufig Anlass zu ernst-

Bericht der Europäischen Kommission über die Anwendung der Richtlinie 93/83/EWG über die Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung COM(2002) 430 final, 26. Juli 2002, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/eur-lex/en/com/rpt/en_rpt_number_2002_09.html

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Europäische Kommission: Leitlinien zur Marktanalyse und zur Bewertung beträchtlicher Marktmacht

Nach dem vor kurzem veröffentlichten Empfehlungsentwurf über relevante Produkt- und Dienstleistungsmärkte gab die Europäische Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 15(2) der Rahmenrichtlinie (siehe IRIS 2002-3: 4 und IRIS 2002-1: 5) jetzt auch die Leitlinien über Marktanalyse und Bewertung beträchtlicher Marktmacht im Rahmen der Neuregelung der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste durch die Gemeinschaft heraus. Die Marktanalyse und die Bewertung der Wettbewerbssituation in nationalen Märkten sind die Grundvoraussetzungen für jegliche Intervention nationaler Regulierungsbehörden mit der Absicht, den Wettbewerb auf europäischen Kommunikationsmärkten zu erhalten bzw. wirksamen Wettbewerb wieder herzustellen und die Märkte zu öffnen. Im Empfehlungsentwurf über relevante Produkt- und Dienstleistungsmärkte definierte die Kommission die Märkte, die von den nationalen Regulierungsbehörden überwacht werden sollen. Zweck der Leitlinie ist es, Anwendungsgrundsätze für die Regulierungsbehörden festzulegen:

- wenn diese die geografischen Ausdehnung von Märkten bestimmen;
- wenn diese, falls erforderlich, nationale, nicht in der Empfehlung aufgeführte Produkt- oder Dienstleistungsmärkte definieren;
- wenn diese den Grad analysieren, bis zu welchem nationale Märkte ausreichend wettbewerbsfähig sind, und insbesondere:
- wenn diese Marktbeherrschung durch eines oder mehrere Unternehmen (erhebliche Marktmacht) auf einem besonderen Markt feststellen, und
- wenn diese Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht Vorabverpflichtungen auferlegen (im Fall, dass bei einem Unternehmen beträchtliche Marktmacht festgestellt wurde, müssen nationale Regulierungsbehörden mindestens eine Verpflichtung auferlegen).

Die nationalen Regulierungsbehörden sollen die Empfehlung und die Leitlinien bei der Ausübung ihrer Aufgaben weitestgehend berücksichtigen (vgl. Artikel 15(3) der Rahmenrichtlinie).

Natali Helberger
Institut für
Informationsrecht
(IViR)
Universität Amsterdam

Leitlinien der Kommission über Marktanalyse und die Bewertung beträchtlicher Marktmacht unter dem gemeinschaftlichen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, 11. Juli 2002, ABl. C 165/6

Europäische Kommission, Entwurf eines Arbeitsdokuments, öffentliche Anhörung über den Empfehlungsentwurf der Kommission über relevante Produkt- und Dienstleistungsmärkte im elektronischen Kommunikationssektor, die eventuell von Vorabverpflichtungen betroffen sein könnten, in Übereinstimmung mit Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Brüssel, 17. Juni 2002, abrufbar unter:

http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/news/documents/206_17_rec_public_consultation.pdf

EN

Europäisches Parlament: Zugang zu öffentlichen Webseiten und deren Inhalten

Unter Berücksichtigung der Mitteilung der Europäischen Kommission „Europe 2002: Zugang zu öffentlichen Websei-

haften Streitigkeiten gab. Die Richtlinie nahm daher das Instrument der Vermittlung auf, aber die Tatsache, dass ein Vermittlungsverfahren die redliche Absicht der strittigen Parteien voraussetzt und außerdem keine Fristen gesetzt sind, führte zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Angesichts dieser ungelösten Probleme in Verbindung mit der allgemeinen Entwicklung von Fernsehdienstleistungen in der Informationsgesellschaft wird die Kommission weitere Studien auf den Weg bringen. Dabei sollen sowohl die Notwendigkeit einer Anpassung der verschiedenen Streitbeilegungsmechanismen als auch die Rolle der Verwertungsgesellschaften untersucht werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse wird die Kommission beschließen, ob die Richtlinie revisionsbedürftig ist. ■

Die Europäische Kommission betont, dass bei der Definition von Märkten und der Feststellung von beträchtlicher Marktmacht dieselbe Methode verfolgt werde wie im Rahmen des allgemeinen Wettbewerbsrechts. Ein wichtiger Unterschied ist jedoch der zukunftsorientierte Ansatz der Marktanalyse unter dem neuen Regelungsrahmen: Anders als beim allgemeinen Wettbewerbsrecht liegt der Ansatzpunkt für eine Analyse hier nicht unbedingt in einem Abkommen, abgestimmtem Verhalten, Marktkonzentration oder dem Missbrauch von Marktmacht. Vielmehr wird die zukünftige Marktentwicklung und die Wahrscheinlichkeit wirksamen Wettbewerbs antizipiert. Der zukunftsorientierte Ansatz macht außerdem eine regelmäßige Überprüfung der Entscheidungen der Regulierungsbehörden notwendig. Ein Grund, warum ein zukunftsorientierter Ansatz gewählt worden ist, ist der Mangel an Daten und Erfahrungswerten mit dem Verhalten der Marktparteien, insbesondere in gerade erst entstehenden Märkten. Dementsprechend kann das Ergebnis einer Analyse durch die nationalen Regulierungsbehörden eventuell vom Ergebnis der Verfahren nach allgemeinem Wettbewerbsrecht abweichen. Die nationalen Wettbewerbsbehörden können parallel zu den von den nationalen Regulierungsbehörden auferlegten Verpflichtungen eigene Marktanalysen durchführen und selbst angemessene Verpflichtungen zur Abhilfe auferlegen. Die Europäische Kommission begründet dies damit, dass sektorspezifische Vorabverpflichtungen, die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht von den nationalen Regulierungsbehörden auferlegt werden, darauf abzielen, spezifische Ziele im Rahmen der neuen Kommunikationsbestimmungen zu erfüllen, wohingegen Abhilfemaßnahmen des Wettbewerbsrecht wettbewerbsfeindliches Verhalten bestrafen sollen.

Nach einer allgemeinen Einführung liefern die Leitlinien Kriterien und beschreiben die Methoden, die die nationalen Regulierungsbehörden bei der Bestimmung nationaler Märkte und der Feststellung von beträchtlicher Marktmacht anzuwenden haben. Dazu gehören Querverweise auf die bisherigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und der Kommission, sowie auf weitere einschlägige Dokumente. Die Leitlinien setzen sich ebenfalls mit den möglichen Verpflichtungen auseinander, die die nationalen Regulierungsbehörden auferlegen können, und welche Aspekte beim Ergreifen solcher Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Ein weiteres Kapitel ist prozeduralen Fragen gewidmet, insbesondere den Ermittlungskompetenzen der nationalen Regulierungsbehörden und die gegenseitige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen nationalen Regulierungsbehörden, den nationalen Wettbewerbsbehörden und der Europäischen Kommission. Die Kommission hebt die Bedeutung dieser Zusammenarbeit hervor. Das letzte Kapitel behandelt die Verfahren der öffentlichen Anhörung und der Veröffentlichung der von den nationalen Regulierungsbehörden vorgeschlagenen Entscheidungen. ■

ten und deren Inhalten“ (siehe IRIS 2001-9: 6) hat der Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments einen Entschließungsantrag vorgelegt.

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

Der Antrag begrüßt die Mitteilung der Kommission und unterstreicht erneut ihre zentralen Ziele, nämlich die Bekämpfung der Ausgrenzung insbesondere von Behinderten und älteren Menschen aus der Gesellschaft und der neu entstehenden Informationsgesellschaft („Informationsaustausch“) sowie die Förderung ihrer Integration in beide Gesellschaften. Der Antrag würdigt den Stellenwert von bereits bestehenden diesbezüglichen Initiativen und legt das Jahr 2003 (Europäisches Jahr der Behinderten) als Ziel-

Bericht über die Mitteilung der Kommission eEurope 2002: Zugang zu öffentlichen Webseiten und deren Inhalten (KOM(2001) 529 - C5-0074/2002 - 2002/2032(COS)) vom 24. April 2002, Dok. Nr. A5-0147/2002, Europäisches Parlament, Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie; Berichterstatter: Bastiaan Belder; verfügbar unter: <http://www2.europarl.eu.int/omk/sipade2?PUBREF=-//EP//TEXT+REPORT+A5-2002-0147+0+DOC+SGML+VO//EN>

DA-DE-EL-EN-ES-FI-FR-IT-NL-PT-SV

Web Content Accessibility Guidelines 1.0, Empfehlung vom 5. Mai 1999 des World Wide Web Consortium (W3C), verfügbar unter: <http://www.w3.org/TR/WCAG10/>

DE

NATIONAL

RUNDFUNK

DE – Grad der Jugendgefährdung durch die MTV *Freak Show*

Das Verwaltungsgericht München (VG München) hatte in zwei Eilentscheidungen über den Grad der Jugendgefährdung der von dem Musiksender MTV gesendeten „*Freak Show*“, die dem amerikanischen Format „*Jackass*“ nachgebildet ist, zu entscheiden. Die zuständige Aufsichtsbehörde, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), hatte MTV die Wiederholung von sechs bereits gesendeten und als offensichtlich schwer jugendgefährdend eingestuften Sendungen untersagt. Im Übrigen, für die Sendung weiterer Folgen, wurde eine Sendezeitbeschränkung für den Zeitraum zwischen 23:00 Uhr und 6:00 Uhr erlassen. Die Bescheide wurden für sofort vollziehbar erklärt. MTV legte Widerspruch gegen die Bescheide ein und beantragte gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung beider Bescheide die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung.

Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

VG München, Beschluss vom 7. August 2002, AZ M 29 S 02.3205, und Beschluss vom 7. August 2002, AZ. M 29 S 02.3258

DE

ES – Wettbewerbsbehörden wollen Zusammenschluss zwischen digitalen Satellitenfernsehplattformen prüfen

Der spanische digitale Pay-TV-Markt wird derzeit von zwei Satellitenplattformen beherrscht:

- *Canal Satélite Digital* mit dem Hauptanteilseigner *Sogecable*, eine von *Canal Plus* (eine Tochter von *Vivendi Universal*) und *PRISA* (der größten spanischen Multimedia-Gruppe) gemeinsam kontrollierte Gesellschaft. *Canal Satélite Digital* hat 1,2 Millionen Abonnenten. Außerdem betreibt *Sogecable* einen analogen terrestrischen Pay-TV-Kanal mit ca. 800.000 Abonnenten.
- *Via Digital* mit dem Hauptanteilseigner *Telefonica*, dem spanischen Ex-Telekommunikationsmonopolisten (48 %). *Via Digital* hat ca. 800.000 Abonnenten.

datum für die vollständige Umsetzung der vom World Wide Web Consortium (W3C) entwickelten Web-Zugangs-Initiative „Zugangleitlinien für Webinhalte Version 1.0“ durch die Institutionen der EU und die Mitgliedstaaten fest. Diese Leitlinien werden in punkto Standards keineswegs als der Weisheit letzter Schluss angesehen. Ihre Einhaltung wird vielmehr als „Schritt nach vorne“ bezeichnet, wobei auch die Bedeutung der Weiterentwicklung, der Annahme und der Umsetzung von Verbesserungen (oder neuer Fassungen) der Leitlinien unter anderem entsprechend der sich verändernden Internettechnologien betont wird.

Mit Blick auf die erklärten Ziele des Antrags und die der Mitteilung wird in dem Antrag ein Dialog mit Vertretern der behinderten und älteren Menschen, ein „aktiver Austausch“ der besten Praktiken, eine wirksame Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsländern sowie die Förderung der Grundsätze des Zugänglichkeitsentwurfs bei allen internetfähigen Ausrüstungen gefordert. Der Antrag betont zudem die (öffentliche) Verantwortung der EU-Institutionen und der Regierungen in den Mitgliedstaaten. Neben Initiativen zur Stärkung des Bewusstseins für die Grundsätze der Web-Zugänglichkeit sollten die EU und staatliche Stellen bei ihren eigenen Internetseiten in punkto Design und eingesetzter Software für eine vorbildliche Zugänglichkeit sorgen. Auch in Ausschreibungen für Produkte oder Dienstleistungen könnte die Einhaltung der Zugänglichkeitsleitlinien vorgeschrieben werden. ■

Das VG München wies den Antrag im Hinblick auf die Sendezeitbeschränkung zurück, im Hinblick auf das Sendeverbot gab es dem Antrag statt. Die in Frage stehenden Sendungen seien zwar jugendgefährdend, sie seien aber nicht offensichtlich schwer jugendgefährdend. Nur im letzteren Fall wären die Sendungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) unzulässig und ihre Ausstrahlung könnte untersagt werden. Da die Sendungen allerdings im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 RStV geeignet seien, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, sei die Anordnung einer Sendezeitbeschränkung zulässig gewesen. Die Jugendgefährdung liege, so das Gericht, im Wesentlichen darin, dass die Verletzung des eigenen Körpers oder die anderer Personen als witzig und harmlos dargestellt werde. Die Körperverletzung werde zum Selbstzweck bzw. solle der Erheiterung dienen. Da die „Streiche“ von Personen ausgeführt würden, die sich gut zur Identifikation eigneten, sei die Gefahr der Nachahmung erhöht, ebenso die Gefahr, die Werteordnung des Gezeigten zu übernehmen. Im Bundesland Baden-Württemberg habe sich bereits ein Jugendlicher bei dem Nachspielen einer Brandszene aus der „*Freak Show*“ schwer verletzt.

Die BLM hat gegen die Ablehnung des Sendeverbotes Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt. ■

Im Mai 2002 einigten sich *Sogecable* und *Via Digital* auf einen Zusammenschluss, bei dem *Via Digital* im Wege des Aktientauschs in *Sogecable* aufgehen soll. Wenn die geplante Operation Wirklichkeit wird, sind die Anteile von *Via Digital*, *PRISA* und *Canal Plus* gleich, obwohl *PRISA* und *Canal Plus* weiterhin gemeinsam die Kontrolle über die Gesellschaft haben.

Auf die neue *Sogecable* werden mehr als 80 % der derzeitigen Pay-TV-Abonnenten in Spanien entfallen. Außerdem wird sie von den beiden größten Multimedia-Gruppen Spaniens, *PRISA* und *Telefonica*, unterstützt, die auf angrenzenden Märkten sehr aktiv sind, etwa beim frei empfangbaren Fernsehen, dem Erwerb von Fernsehrechten für Sportereignisse und Filme, bei Film- und Fernsehprogrammproduktion, Hörfunk, Presseverlag und bei der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten. Die beschlossene Fusion kann

daher die beherrschende Position von *Sogecable* auf dem Pay-TV-Markt verstärken und könnte zu einer vertikalen Integration führen, die den Zugang neuer Unternehmen zum Markt erschweren würde. Die betroffenen Gesellschaften vertreten jedoch den Standpunkt, dass die Maßnahme im Rahmen der Krise des Pay-TV-Sektors in der Europäischen Union gesehen werden muss, die bereits zum Konkurs verschiedener Gesellschaften geführt hat. Sowohl *Via Digital* als auch *Sogecable* mussten starke Verluste hinnehmen und behaupten, die Fusion sei notwendig, um ihr Überleben zu sichern.

Der geplante Zusammenschluss kann nur dann stattfinden, wenn die Behörden keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht und die sektorspezifischen Bestimmungen zur Eigentumskonzentration im Medienbereich feststellen.

Was das Wettbewerbsrecht betrifft, hat der geplante Zusammenschluss eine gemeinschaftsrechtliche Dimension: Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionsverordnung) ist die zuständige Behörde normalerweise die Europäische Kommission. Die spanische Regierung bat jedoch die Europäische Kommis-

Alberto Pérez Gómez
Entidad Pública
Empresarial RED.ES

„Kommission verweist die Fusion zwischen *Via Digital* und *Sogecable* an die spanische Wettbewerbsbehörde“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 16. August 2002, IP/02/1216, abrufbar unter:
http://europa.eu.int/rapid/start/cgi/guesten.ksh?p_action.gettxt=gt&doc=IP/02/121610IRAPID&lg=DE&display=

DE-EN-ES-FR

Informe al Ministerio de Economía sobre la operación de concentración entre *Via Digital* y *Sogecable* elaborado por la Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones en respuesta a la solicitud formulada por el Ministro al amparo del art. 1.2.j) de la Ley 12/1997 (Bericht der CMT an das Wirtschaftsministerium zum geplanten Zusammenschluss zwischen *Via Digital* und *Sogecable*, nicht offiziell veröffentlicht)

Informe del Servicio de Defensa de la Competencia sobre el asunto N-280, *Sogecable/Via Digital* (Bericht der Wettbewerbsbehörde in der Sache N-280 *Sogecable/Via Digital*), abrufbar unter:

<http://www.mineco.es/dgpedc/new/n280infweb.PDF>

ES

FR – CSA stellt Bericht über die Definition eines audiovisuellen Werkes vor

Anlässlich der Einstufung der Sendung *Popstars* als „audiovisuelles Werk“ (siehe IRIS 2002-1: 8) hatte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA) Ende 2001 angekündigt, dass er über diesen Einzelfall hinaus mit Regisseuren, Produzenten und Sendeanstalten weitere Überlegungen zur Stichhaltigkeit der aktuellen (auf Artikel 4 des Dekrets vom 17. Januar 1990 beruhenden) Definition des „audiovisuellen Werkes“ mit Blick auf die neuen Programmkonzepte und insbesondere die *Reality-TV*-Sendungen anstellen wolle (siehe IRIS 2001-2: 9). Der Bericht, der auf die vom CSA in Absprache mit dem *Centre national de la cinématographie* im vergangenen April organisierte öffentliche Befragung zurückgeht, fasst die verschiedenen Stellungnahmen der Betroffenen sowie die Analysen und Vorschläge des CSA zusammen. Dieser hebt hervor, dass jegliche Änderung der Definition, gleich ob es sich um eine engere oder weitere Auslegung handelt, notwendigerweise eine Neuprüfung des rechtlichen Rahmens der mit den Werken verbundenen Produktions- und Ausstrahlungsverpflichtungen mit sich bringen würde. Dieser Rahmen wurde gerade erst für sämtliche Sender, einschließlich der künftigen digitalen terrestrischen Fernsehsender, tiefgreifend umgestaltet (siehe IRIS 2001-2: 8), weshalb diese neuen Bestimmungen noch nicht ausgewertet werden

Amélie Blocman
Légipresse

Pressemitteilung 501 CSA vom 25. Juli 2002, Abrufbar im Internet unter:
http://www.csa.fr/actualite/communiqués/communiqués_detail.php?id=9297

FR

sion, die Sache gemäß Artikel 9 (2) der Fusionsverordnung der spanischen Wettbewerbsbehörde zu übertragen. Im August 2002 entschied die Kommission, dass die spanische Wettbewerbsbehörde die Transaktion nach nationalem Wettbewerbsrecht prüfen soll, da es um einen Vorgang von nationaler Tragweite gehe.

Im August 2002 erhielt das spanische Wirtschaftsministerium eine Mitteilung über die Sache und bat den *Servicio de Defensa de la Competencia* (Kartellamt) und die *Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones* (Kommission für den Telekommunikationsmarkt, CMT, der unabhängige Regulator für elektronische Kommunikation) um Rat. Beide stellten in ihren diesbezüglichen Berichten heraus, dass ein Zusammenschluss den Wettbewerb in verschiedenen wichtigen Märkten behindern könne, zum Beispiel bei Premium-Filmen und Sportübertragungsrechten, der Bereitstellung audiovisueller Breitbanddienste, der Bereitstellung von technischen und administrativen Diensten für Pay-TV oder der Produktion und Vermarktung themenspezifischer Kanäle. Der wichtigste Aspekt war bei beiden Behörden, dass die neue Plattform ihre beherrschende Stellung gegenüber Verkäufern von Fernsehrechten (zum Beispiel Fußballclubs), unabhängigen Produzenten, konkurrierenden Pay-TV-Plattformen oder Endverbrauchern missbrauchen könnte. Dennoch räumen beide Behörden ein, dass die wirtschaftliche Situation im Pay-TV-Sektor derzeit sehr kompliziert ist.

Das *Tribunal de Defensa de la Competencia* (Gericht zum Wettbewerbsschutz, TDC, ein unabhängiges Wettbewerbsorgan) muss nun eine unverbindliche Stellungnahme abgeben. Der Ministerrat wird vor Ende November eine endgültige Entscheidung treffen und die Fusion entweder genehmigen (teilweise mit Auflagen zum Ausgleich möglicher restriktiver Auswirkungen) oder verbieten.

Dieser Zusammenschluss muss nicht nur mit den von der Regierung unter Anwendung des allgemeinen Wettbewerbsrechts gesetzten Grenzen vereinbar sein, sondern die fusionierenden Unternehmen müssen auch die spezifischen Bestimmungen zu den Eigentumsverhältnissen im Medienbereich beachten, wie sie im Privatfernsehgesetz von 1988 (das das nationale und regionale terrestrische Fernsehen regelt) oder im Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie 95/47 in spanisches Recht von 1997 (das sich mit zugangskontrollierten Diensten für das Pay-TV und mit dem Verhältnis zwischen digitalen Pay-TV-Plattformen und unabhängigen Rundfunksendern befasst) festgelegt sind. ■

konnten. Während sich die audiovisuelle Medienlandschaft mit dem Start des digitalen terrestrischen Fernsehens auf einen neuen Wendepunkt in ihrer Geschichte vorbereitet, hält es der CSA daher für angebracht, zunächst die etablierten Regeln und einen klaren Aktionsrahmen sowohl für die Produzenten als auch für die Sendeanstalten beizubehalten, um sämtlichen Akteuren des Sektors eine gewisse Rechtssicherheit zu bieten. Zudem äußert der CSA Bedenken, ob der europäische Zeitplan eingehalten werden kann: Während die Europäische Kommission die Ergebnisse der Studie über die Auswirkungen der ggf. zu überarbeitenden Artikel 4 und 5 der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ auf die Programmindustrie erwartet, fragt sich der CSA, inwieweit es zweckmäßig ist, dass Frankreich im Vorfeld zu dieser Angelegenheit Stellung bezieht, wo es sich doch bereits für eine restriktivere Definition als jene in der Richtlinie entschieden hat. Angesichts der wiederholten Bitten der verschiedenen betroffenen Parteien um zügigere und transparentere Unterrichtung über die Entscheidungen im Hinblick auf die Einstufung von Werken kündigt der CSA an, dass er bestimmte Informationen schrittweise auf seinen Internet-Seiten online anbieten wird: die monatlich aktualisierte Liste der neuen, auf den landesweiten terrestrischen Sendern ausgestrahlten Sendungen, die als „Werke“ eingestuft wurden sowie die halbjährlich aktualisierte Liste sämtlicher von den landesweiten terrestrischen Sendern ausgestrahlten audiovisuellen Werke mit einem Hinweis auf ihren europäischen Ursprung und/oder ihre französische Originalfassung, damit die verschiedenen Akteure über zuverlässige Informationen zur Einstufung sämtlicher Sendungen verfügen. ■

FR – Fernsehwerbeverbot für bestimmte Bereiche: Antwort der französischen Regierung an die EU-Behörden

Am 7. Mai 2002 hatte die Europäische Kommission Frankreich in einer Mahnung aufgefordert, das mit Blick auf die Verordnung vom 27. März 1992 erlassene Verbot für Fernsehwerbung für verschiedene Wirtschaftsbereiche (Literaturverlage, Kino, Presse und Vertriebsunternehmen) aufzuheben. Der französische Kulturminister Aillagon hatte daraufhin „baldige“ Beratungsgespräche mit den Betroffenen angekündigt (siehe IRIS 2002-6: 13). Erst am 25. September jedoch hat die französische Regierung den EU-Behörden geantwortet und dabei die Gründe dargelegt, warum sie

Amélie Blocman
Légipresse

Antwort der französischen Regierung auf die Mahnung der Europäischen Kommission mit Blick auf das Fernsehwerbeverbot für bestimmte Wirtschaftssektoren, 25. September 2002
<http://www.culture.gouv.fr/culture/actualites/index.htm>

FR

FR – CSA veröffentlicht seine Bilanz 2001 für Kabel- und Satellitensender

Auf seinen Vollversammlungen vom 23. Juli und 10. September 2002 hat der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (Rundfunk- und Fernsehrat, CSA) die Bilanz der vertraglich vereinbarten französischsprachigen, per Kabel bzw. Satellit übertragenen Sendedienste geprüft. Diese Bilanz beruht traditionell auf zwei sich ergänzenden Ansätzen: einer Prüfung der Programme durch den CSA sowie einer Erklärung von Seiten der Sendedienste in Form eines jährlich einzureichenden Berichtes mit Blick auf die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Dieser Bericht muss alle Zahlenangaben zu den Programmen enthalten, insbesondere was die Ausstrahlung audiovisueller Werke und Kinofilme angeht.

Aus der Studie des CSA geht hervor, dass der Bereich der über Kabel bzw. Satellit ausgestrahlten Spartenprogramme zunimmt, wenn auch weniger schnell als in der Vergangenheit. Diese Steigerung wird vorrangig durch einige größere Spartenprogramme sowie durch einige neue Sender bedingt. Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich eine Steigerung in Höhe von 11 %, mit einem Umsatz von EUR 848,7 Millionen. Mehr als die Hälfte hiervon geht auf die vier Sparten Kino, Sport, Jugend und Fiktion zurück. Am 31. Dezember 2001 überstieg die Anzahl der Haushalte, die über einen Pay-TV-Anschluss mit Kabel- bzw. Satellitenübertragung (außer Canal+) verfügen, die 5-Millionen-Grenze, was einer Steigerung zum Vorjahr von 11 % entspricht.

Der CSA stellte für das Jahr 2001 fest, dass die grundlegenden Standesregeln (Pluralismus, Schutz der Kinder und Jugendlichen) ebenso wie die Regeln mit Blick auf Werbung

Mathilde
de Rocquigny
Légipresse

Mitteilung des CSA Nr. 502, 12. September 2002-10-03
Schreiben des CSA Nr. 154, August-September 2002-10-03

FR

GB – Minister genehmigt neuen digitalen BBC-Kanal unter strengen Auflagen

Im September 2001 hatte die britische Kulturministerin drei neue digitale BBC-Kanäle genehmigt, dabei jedoch einen neuen Vorschlag für den geplanten Jugendkanal verlangt, da dieser nach dem ursprünglichen Vorschlag keinen eigenständigen Charakter gehabt habe und ähnliche Dienste bereits von privaten Sendern angeboten würden (siehe IRIS 2001-9: 10). Der neue Jugendkanal BBC3 wurde nun mit

die angefochtene Regelung „für angemessen mit Blick auf Ziele des allgemeinen Interesses und damit in Übereinstimmung mit EU-Recht“ hält. Die französische Regierung vertritt die Auffassung, die Verordnung vom 27. März 1992 ziele durch ihr Verbot von Fernsehwerbung für Vertriebsunternehmen, Printmedien, Verlage und Kinos darauf ab, die Vielfalt des kulturellen Angebots sowie ein pluralistisches Medienangebot aufrechtzuerhalten; die Verordnung trage dazu bei, das Gleichgewicht in den Bereichen Wettbewerb und Werbeeinnahmen der Meinungsmedien zu bewahren. Die Regierung räumt jedoch ein, dass mit Aufkommen neuer audiovisueller Kommunikationsmittel einige Akteure eine Überarbeitung der Regelung verlangten, zumal bestimmte Fachleute ihre Zweifel hinsichtlich der Beständigkeit der Regelung äußerten. Im Rahmen ihrer Antwort an die EU-Behörden hat die Regierung folglich breit angelegte Beratungsgespräche mit allen Betroffenen unter Leitung der *Direction du développement des médias* (Direktion Medienentwicklung, DDM) sowie mit Unterstützung der *Direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes* (Direktion für Wettbewerb, Verbraucherschutz und Betrugsbekämpfung, DGCCRF) angekündigt. Teilnehmen sollen insbesondere Vertreter aus Presse und Radio, Werbetreibende, Fachleute aus den Bereichen Werbung, Kino, Verlagswesen, Vertriebsunternehmen sowie die betroffenen Verwaltungsbehörden. ■

und Sponsoring insgesamt in zufriedenstellender Weise eingehalten wurden. Die Einhaltung der Ausstrahlungsverpflichtungen bei audiovisuellen Werken und Kinofilmen bleibe hingegen zuweilen sehr problematisch, auch wenn der Bericht hier eine insgesamt positive und ermutigende Entwicklung feststellt. Mit Blick auf die Diskrepanz zwischen den in diesem Bereich geforderten und erfüllten Prozentzahlen stellt der Rat fest, dass die Sendeunternehmen die ihnen zuvor zugekommenen Aufforderungen, Mahnungen sowie die eingeleiteten Sanktionsverfahren berücksichtigt haben. Gegen acht Sender, die zuvor Mahnungen erhalten hatten, werden wegen Nichtbeachtung der Sendequoten für Kinofilme und/oder audiovisuelle Werke Sanktionsverfahren eingeleitet. Zudem erhalten einige Sendeunternehmen Mahnungen wegen Nichtbeachtung von Quoten, wegen unzureichender Übermittlung der Bilanzen bzw. wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungen mit Blick auf den Erwerb von Senderechten an Kinofilmen.

Des Weiteren führte der CSA seine im November 2001 eingeleiteten Sanktionsverfahren fort. Acht dieser Verfahren betreffen die Nichtbeachtung von Verpflichtungen im Bereich der Sendequoten für europäische und französische audiovisuelle Werke. Hier wurden Strafen zwischen EUR 10 000 und EUR 150 000 auferlegt. Zehn Sanktionsverfahren betreffen die Nichtbeachtung der Quoten für europäische und französische Kinofilme. Der CSA hat einen großen Teil der betroffenen Dienste verpflichtet, vor Ende 2002 eine Zeitspanne von sieben Tagen einzuhalten, in der Kinofilme nur dann ausgestrahlt werden dürfen, wenn sie europäischen oder französischen Ursprungs sind.

Bestimmte Sendedienste wurden vom CSA mit EUR 25 000 Strafe wegen Nichtübermittlung von Informationen hinsichtlich ihrer jährlichen Verpflichtungen zum Erwerb von Ausstrahlungsrechten an europäischen und französischen Filmwerken belegt. ■

strengen Auflagen genehmigt. Nach dem Ministerialvertrag, der die Befugnisse der BBC festlegt, ist für neue Dienste eine ministerielle Erlaubnis erforderlich. Der Kanal soll nicht durch Werbung oder Abonnements finanziert werden, sondern durch Lizenzgebühren, was bei den kommerziellen Sendern zu ernststen Bedenken wegen unfairen Wettbewerbs führte. Er wird ein jährliches Programmbudget von stattlichen GBP 97 Mio. haben.

Die Ministerin äusserte sich zufrieden darüber, dass der Kanal nach den neuen Vorschlägen und nach harten Ver-

Tony Prosser
Juristische Fakultät
Universität Bristol

handlung mit der BBC nun „wirklich anders, wirklich öffentlich-rechtlich und wirklich innovativ“ sei. Die Zustimmung wurde an zwölf Auflagen geknüpft, die gewährleisten sollen, dass dieser Standard auch eingehalten wird. Diese beinhalten „hohe allgemeine Standards in jeder Hinsicht (und vor allem in Bezug auf Inhalt, Qualität und redaktionelle Integrität)“. Der neue Dienst soll ein gemischtes Programm bie-

„Tessa Jowell Gives Approval to BBC3“ (Tessa Jowell erteilt Genehmigung für BBC3), Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Pressemitteilung 175/02 vom 17. September 2002, abrufbar unter:
<http://www.culture.gov.uk/creative/search.asp?Name=/pressreleases/creative/2002/dcms175>

IT – Verhaltenskodex zum Teleshopping

Am 14. Mai 2002 hat die *Commissione per il riassetto del sistema radiotelevisivo* (Rundfunkreformkommission) beim *Ministero delle comunicazioni* (Ministerium für Kommunikation) einen Verhaltenskodex zum Teleshopping veröffentlicht, den die Rundfunksender und ihre Verbände gemeinsam mit Vertretern und Experten des Ministeriums formuliert haben. Dieser Kodex basiert auf der Prämisse, dass Teleshopping in den Bereichen Astrologie, Lotterien, Wetten und Spiele einen besonderen Verbraucherschutz notwendig macht, damit Aberglaube und Angst nicht als Werbeargumente missbraucht werden.

Maja Cappello
Autorità
per le Garanzie
nelle
Comunicazioni

Gemäß Artikel 2 des Verhaltenskodex dürfen Teleshopping-Programme den Verbraucher nicht durch Auslassungen, Übertreibungen oder Mehrdeutigkeit täuschen. Gewaltszenen, die die Würde des Verbrauchers verletzen, müssen ebenso vermieden werden wie Diskriminierungen

Codice di autoregolamentazione in materia di televendite e spot di televendita di beni e servizi di astrologia, di cartomanzia ed assimilabili, di servizi relativi ai pronostici concernenti il gioco del lotto, enalotto, superenalotto, totocalcio, totogol, totip, lotterie e giochi similari, 14. Mai 2002, abrufbar unter:
<http://www.comunicazioni.it/it/index.php?Mn1=12&Mn2=89>

IT

RO – Empfehlungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt

Auf seiner Sitzung vom 12. September 2002 hat die Aufsichtsbehörde für elektronische Medien in Rumänien, der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Rat für Audiovisuelles - CNA), drei sowohl an die öffentlich-rechtlichen als auch privaten Rundfunkanbieter gerichtete Empfehlungen angenommen, um der gesetzlichen Forderung nach Sicherung der Meinungsvielfalt nachzukommen.

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International

Nach den Empfehlungen soll:
- für die Vertreter der Regierung und Parlamentsmehrheit innerhalb der Nachrichtenbulletins zwei Drittel und für die

RO – Verbot der Werbung für Tabakwaren und Alkohol im Fernsehen

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International

Am 15. August 2002 hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles - CNA) ein Kommuniké mit folgendem Wortlaut erlassen: „In seiner Funktion als

Kommuniké des *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für Audiovisuelles - CNA) vom 15. August 2002

RO

ten, das unter anderem Filme, Unterhaltung, Nachrichten, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen, Erziehung, Musik, Kunst, Wissenschaft und Berichte über internationale Themen umfasst. Die hohe Qualität des Programms darf nicht auf Kosten des Publikums von BBC1 und BBC2 gehen, die eine weitere Verbreitung haben. Zu den konkreten Anforderungen zählen unter anderem folgende Punkte:

- 25 % der Produktion müssen beim unabhängigen Sektor in Auftrag gegeben werden.
- 90 % der Zeit, die für Erstaussstrahlungen in Großbritannien reserviert ist, muss Programmen vorbehalten sein, die innerhalb des EWR hergestellt wurden. Auch 90 % der Ausgaben müssen auf diese Programme entfallen.
- 80 % des ausgestrahlten Materials muss aus speziell für BBC3 in Auftrag gegebenen Programmen bestehen und wirklich neu für das Fernsehen sein.

Nach zwei Jahren findet eine Überprüfung des Kanals mit einer unabhängigen Beurteilung seiner Auswirkungen auf den Rundfunkmarkt statt, um die Ministerin davon zu überzeugen, dass die Auflagen und die während des Genehmigungsverfahrens gegebenen Zusicherungen eingehalten wurden. ■

aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität. Insbesondere darf das Teleshopping keine unberechtigten Ängste oder Überzeugungen wecken, keine Zukunftsprognosen stellen, die den Zuschauer psychologisch bedrohen, keine Geldforderungen für die Lösung persönlicher Probleme stellen oder Minderjährige in anstößigen Szenen zeigen oder gesundheitlich gefährden.

Artikel 3 beauftragt einen Ausschuss beim Ministerium für Kommunikation mit der Überwachung und Sanktionierung. Er besteht aus 12 Mitgliedern, die das Ministerium für Kommunikation ernannt. Sechs davon vertreten nationale und lokale Rundfunksender, fünf die öffentlichen Institutionen (zwei das Ministerium für Kommunikation, einer die Regulierungsbehörde für Kommunikation und Medien, einer die lokale Regierung und einer die parlamentarische Kommission für die Überwachung der öffentlich-rechtlichen Rundfunksender) und einer die Verbraucherorganisationen. Bei Verstößen gegen den Verhaltenskodex kann der Ausschuss Sofortmaßnahmen einleiten und den Sender auffordern, die Ausstrahlung der betreffenden Teleshopping-Sendung auszusetzen. In besonders schweren Fällen kann der Ausschuss den Sender dazu auffordern, die getroffene Entscheidung zu veröffentlichen. ■

- Opposition ein Drittel der Sendezeit bereitgestellt werden;
- in jeder Angelegenheit von öffentlichem Interesse oder die mit der Finanzierung aus öffentlichen Geldern verbunden ist, neben dem offiziellen Standpunkt auch die Meinung der Vertreter der Opposition vorgestellt werden;
- den auf Debatten beruhenden Programmbeiträgen mehr Sendezeit beigemessen werden, um eine getreue Wiedergabe der Meinungsvielfalt in jedem Anliegen von öffentlichem Interesse zu ermöglichen.

Die Erfüllung all dieser Forderungen entspricht nach Ansicht des CNA den Vorschriften des neuen Gesetzes über das Audiovisuelle, die Meinungsvielfalt im Land zu berücksichtigen (Art. 3 des Gesetzes über das Audiovisuelle Nr. 504 vom 11. Juli 2002, siehe IRIS 2002-7: 14). ■

Garant des öffentlichen Interesses und als alleinige Aufsichtsbehörde der elektronischen Medien [hat der CNA] festgestellt, dass bestimmte Fernsehsender für Zigaretten werben und dadurch die Vorschriften des Gesetzes Nr. 504/2002 (Art. 20) verletzen. Gleichzeitig hat der Rat festgestellt, dass die Übertragung einiger Werbespots für alkoholische Getränke den Vorschriften des Artikels 32 des Audiovisuellen Gesetzes zuwiderlaufen.

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Werbevorschriften wird mit Geldstrafen zwischen 50 und 500 Millionen bestraft. ■

RO – CNA entzieht Sendelizenz

Auf seiner Sitzung vom 12. September 2002 hat die Aufsichtsbehörde für elektronische Medien in Rumänien, der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Nationale Rat für Audiovisuelles - CNA), die bisher strengste Maßnahme gegen einen Fernsehsender getroffen. Dem privaten Sender OTV wurde – als Folge der durch den CNA geprüften Beschwerden über die Programmbeiträge der Talkshow „*Dan Diaconescu în direct*“ („*Dan Diaconescu live*“) vom 31. Juli und 10. September 2002 – die Sendelizenz entzogen.

In der Ausgabe vom 10. September hatte der Moderator, der gleichzeitig auch Direktor des Fernsehsenders OTV ist, den Senator der Partei „*România Mare*“ (PRM) zu Gast, dessen Ausführungen wiederholt Protestschreiben und Beschwerden an den CNA ausgelöst haben. In einem Kommuniké des rumänischen Präsidenten an den CNA wurden die Behauptungen des PRM-Politikers im OTV-Programm als „rassistisch, antisemitisch, von Hass und Gewalt geprägt“ bezeichnet.

Der CNA gelangte seinerseits zu dem Schluss, dass die überprüften Sendebeiträge gegen die Bestimmungen des Artikels 40 des Gesetzes über das Audiovisuelle Nr. 504 vom 11. Juli 2002 (siehe IRIS 2002-7: 14) verstoßen. Danach ist

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International

Die Dokumentation zum Fall ist abrufbar unter: <http://www.cna.ro/otv/sumar.html>

RO

FILM

CH – Europäische Union und Bern beginnen Verhandlungen über erneute Beteiligung der Schweiz an den MEDIA-Programmen

1991 war die Schweiz das erste Nichtmitglied der Europäischen Union, das sich am MEDIA-Programm beteiligte. Das Land wurde aber von diesem Filmförderungsprogramm ausgeschlossen, nachdem die Schweizer Bevölkerung im Dezember 1992 den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) abgelehnt hatte. Die Schweizer Angehörigen der Filmbranche und des audiovisuellen Bereichs haben folglich keinen Zugang mehr zum MEDIA-Programm.

Um die negativen Auswirkungen des Ausschlusses der Schweiz vom Programm der Europäischen Union abzuschwächen, hat der schweizerische Bundesrat bereits 1993 Mittel zur Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen bereitgestellt. Diese jährlich erneuerten Mittel werden im Auftrag des Bundesamtes für Kultur von Euroinfo Schweiz verwaltet. Seit Anfang 2000 können die Schweizer Fachleute außerdem, unter bestimmten Bedingungen, wieder an den Aus- und Weiterbildungskursen des MEDIA-Programms teilnehmen.

Nachdem die Europäische Union am 17. Juni in Luxemburg die letzten Mandate für die Verhandlungen mit der

Patrice Aubry
Rechtsanwalt
(Genf)

Pressemitteilung des Bundesamtes für Kultur vom 18. Juli 2002

FR-DE

FR – Vorführungsfreigabe für den Film „*Baise-moi*“: Staatsrat erneut angerufen

Der Film „*Baise moi*“ („*Fick mich!*“) macht weiter von sich reden und der Verein *Promouvoir* unternimmt alles, um das *visa d'exploitation* (Vorführungsfreigabe) und damit die Filmaufführung in Kinos zu unterbinden. Zur Erinnerung: Am 30. Juni 2000 nahm der *Conseil d'Etat* (Staatsrat, oberste Instanz für Verwaltungsrecht) auf Antrag des Vereins die zuvor gewährte Vorführungsfreigabe mit der Einschränkung eines Aufführungsverbots für Minderjährige unter 16 Jahren

die Ausstrahlung von Programmen verboten, die in irgendeiner Form aus rassistischen, religiösen, nationalitäts- oder geschlechtsbedingten Gründen oder auf Grund der sexuellen Orientierung einen aufhetzerischen Charakter aufweisen („*Este interzisă difuzarea de programe care conțin orice formă de incitare la ură pe considerente de rasă, religie, naționalitate, sex sau orientare sexuală.*“). Der CNA stellte in den betreffenden Sendefolgen eine schwere Verletzung des öffentlichen Interesses fest und fasste – gestützt auf die Bestimmungen des Artikels 95 Paragraph 1, Buchstabe b) des Gesetzes über das Audiovisuelle – den Beschluss, dem Sender OTV die Sendelizenz zu entziehen, die dieser aufgrund der für *S.C. First Media Advertising* ausgestellten Sendelizenz Nr. S.Tv. 31/27.03.2001 und der Genehmigung („*Autorizație*“) Nr. 444.o/06.09.2001 besaß.

Der CNA hat die Betreiber von Kabelfernsehnetzen in Rumänien über seinen sofort vollziehbaren Beschluss in Kenntnis gesetzt, die daraufhin das OTV-Programm weitestgehend aus ihren Angebotspaketen gestrichen haben.

OTV hat beim *contencios administrativ* (Gerichtshof für Verwaltungstreitsachen) Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt und dessen Aufhebung beantragt. Am 18. September hat die mit der Aufhebung der sofortigen Vollziehbarkeit befasste Instanz („*Curtea de Apel*“) beschlossen, die sofortige Vollziehbarkeit nicht aufzuheben und den CNA-Beschluss bis zu einem endgültigen richterlichen Bescheid in der Sache gelten zu lassen. Begründet wurde diese Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit prozessualen Gründen, da die Verfahrensregeln erforderten, dass sich OTV zunächst direkt an CNA mit einem Antrag zur Aufhebung der Sanktionen wendet, bevor eine gerichtliche Überprüfung erfolgen kann. Diesen Schritt hat OTV nun vollzogen. Eine Entscheidung des CNA wird für den 9. Oktober erwartet. ■

Schweiz endgültig angenommen hat, kündigte Bern seine Absicht an, rasch Gespräche über die noch offenen Themen, insbesondere die Beteiligung der Schweiz am MEDIA-Programm, zu beginnen. Dieser Punkt wurde nämlich bei der ersten bilateralen Verhandlungsrunde zwischen der Schweiz und der Europäischen Union nicht angesprochen.

Die ersten Gespräche fanden am 18. Juli 2002 zwischen der schweizerischen und europäischen Delegation in Brüssel statt. Bei diesen Diskussionen wurden die Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung der Schweiz an den MEDIA-Programmen MEDIA Plus und MEDIA Training erörtert. Die Delegationen sprachen auch die Vereinbarkeit der Schweizer Rechtsprechung im Bereich des Fernsehens mit dem geltenden europäischen Recht an. Diese Vereinbarkeit ist Voraussetzung für eine künftige Beteiligung der Schweiz an den MEDIA-Programmen.

Durch eine erneute Beteiligung an den MEDIA-Programmen zur Filmförderung will die Schweiz europäische Koproduktionen erleichtern, die Ausbildung von Fachleuten aus der Filmbranche unterstützen und den Zugang der audiovisuellen Produktionen der Schweiz zum europäischen Markt erleichtern. Dadurch soll auch das gemeinsame Kulturerbe „europäischer Film“ gefördert werden. Die schweizerische und die europäische Delegation vereinbarten, im September 2002 in Bern zu einer zweiten Verhandlungsrunde zusammenzutreffen. ■

zurück. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die Verordnung vom 23. Februar 1990 in der Fassung, die zur Zeit der Erteilung der Vorführungsfreigabe galt, nicht vorsah, dass die Wiedergabe eines Filmwerks für Minderjährige unter 18 Jahren anderweitig verboten werden konnte als durch seine Aufnahme in die Liste der pornographischen oder zur Gewalt anregenden Filme (siehe IRIS 2000-7: 8), woraus sich eine Rechtslücke in dieser Frage ergab. Mit der Verordnung vom 12. Juli 2001, die die Verordnung vom 23. Februar 2000 abändert, gibt es nunmehr die Möglichkeit, eine Vorführungsfreigabe mit einem Aufführungsverbot für Minderjährige

Amélie Blocman
Légipresse

unter 18 Jahren, unabhängig von einer Eintragung des Films in die Liste der pornographischen oder zur Gewalt anregenden Filme zu verbinden (siehe IRIS 2001-8: 13). Am 1. August 2001 erteilte der Kulturminister dem Film eine neue Vorführungsfreigabe in dieser Kategorie. Der Verein *Promouvoir* gab jedoch nicht auf und rief den Staatsrat erneut an, um eine Rücknahme der Freigabe zu erreichen. In ihrem Urteil vom 14. Juni lehnt die oberste Instanz sämtliche von der Antragstellerin eingebrachten Anträge ab. Sie bestätigt, der Minister habe eine Vorführungsfreigabe erteilen können, ohne dabei das Urteil vom 30. Juni 2000, mit dem die Vorführungsfreigabe für den Film zurückgenommen worden war, zu missachten. Grundsätzlich vertritt der Staatsrat die

Staatsrat, 14. Juni 2002, Verein *Promouvoir*

FR

NEUE MEDIEN/TECHNOLOGIEN

ES – Gesetz zum E-Commerce

Im Juli 2002 verabschiedete das spanische Parlament das Gesetz 34/2002 über Dienste der Informationsgesellschaft und den elektronischen Geschäftsverkehr. Mit diesem neuen Gesetz, das im Oktober 2002 in Kraft treten wird, haben die spanischen Behörden die EG-Richtlinie 2000/31 („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) in spanisches Recht umgesetzt.

Dieses Gesetz gilt für „Dienste der Informationsgesellschaft“, bei denen es sich laut Definition im Anhang des Gesetzes um Dienstleistungen handelt, die gegen Entgelt (auch wenn sie für den Empfänger selbst kostenlos sind) elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf des Benutzers erbracht werden. Dienstleistungen, die durch Sprachtelefonie, Fax, Telex, reinem Informationsaustausch per E-Mail, Fernsehen, Hörfunk oder TV-Teletext zur Verfügung gestellt werden, sind keine Dienste der Informationsgesellschaft.

Die Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft erfordert keine vorherige Genehmigung durch die Behörden, sofern solche Genehmigungen nicht für Dienste wie die Datenübertragung bereits nach dem Telekommunikationsrecht erforderlich sind.

Das Gesetz 34/2002 gilt im Wesentlichen für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft oder Vermittler mit Sitz in Spanien. Einige der im Gesetz genannten Bestimmungen gelten auch für Anbieter in anderen EU-Staaten, sofern der Empfänger dieser Dienste in Spanien ansässig ist und der Dienst sich auf spezifische Belange bezieht (z. B. Rechte an geistigem Eigentum oder die Rechtmäßigkeit von „kommerziellen Kommunikationen“). Ist der Anbieter nicht in der EU ansässig und sind seine Dienste an den spanischen Markt gerichtet, ist das Gesetz 34/2002 vollständig anwendbar, sofern dies nicht im Widerspruch zu internationalen Abkommen steht.

Das Hauptanliegen des Gesetzes ist die Vertrauensbildung zwischen den verschiedenen Gruppen, die mit der Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft befasst sind. Zur Erreichung dieses Ziels verpflichtet das Gesetz die Anbieter der Dienste, den Empfängern oder Nutzern ihrer Dienste alle für ihre Identifikation notwendigen Daten bereitzustellen, z. B. Name oder Firma, Adresse, öffentliche Register, in denen sie zu finden sind, Steuernummer und Informationen über die Kosten der angebotenen Produkte oder Dienste. Um dieser Informationspflicht zu genügen,

Alberto Pérez
Gómez
Entidad Pública
Empresarial
RED.ES

Ley 34/2002, de 11 de julio, de servicios de la sociedad de la información y de comercio electrónico (Gesetz 34/2002 über Dienste der Informationsgesellschaft und den elektronischen Geschäftsverkehr, 11. Juli 2002), abrufbar unter:
<http://www.igsap.map.es/cia/dispo/l34-02.htm>

ES

Auffassung, der Film beinhalte zwar extrem gewalttätige Sequenzen und offenkundige Sexszenen, die ein Verbot für Minderjährige unter 18 Jahren rechtfertigten, der Film „*Baise-moi*“ sei jedoch von seinem Thema und seiner Inszenierung her nicht als pornographischer oder zu Gewalt anleitender Film einzustufen, was ansonsten seine Eintragung in diese Kategorie zur Folge gehabt hätte. Der Kulturminister habe demnach keinen Bewertungsirrtum begangen und den Grundsatz der Menschenwürde mit der Vergabe der Vorführungsfreigabe mit der Einschränkung eines Verbots für Minderjährige unter 18 Jahren nicht missachtet.

Unabhängig von diesem Fall hat die Regierung per Verordnung vom 20. September 2002 die Verordnung vom 15. Mai 1992 abgeändert. Es geht hier um den Zugang Minderjähriger in die Kinosäle. In der früheren Fassung wurde verlangt, ein mindestens 50 Zentimeter großes Plakat mit ausschließlich dem Hinweis „für Minderjährige unter 12, 16 oder 18 Jahre untersagt“ deutlich an den Kassenschaltern auszuhängen. Dieses Plakat wird nun nicht mehr verlangt. Vielmehr reicht es, den Hinweis auf das Verbot deutlich auf den Informationsaushängen des jeweiligen Kinos, in denen die Öffentlichkeit über die Vorführungen informiert wird, zu vermerken. ■

reicht es aus, dass die Anbieter der Dienste diese Informationen deutlich auf ihren Websites angeben.

Vermittler von Diensten der Informationsgesellschaft (d. h. natürliche oder juristische Personen, die Dienste anbieten wie die Übertragung, den Netzzugang, die Datenbereitstellung, die Erstellung temporärer Kopien zur Vereinfachung der Übertragung oder die Suche nach externen Inhalten und die Erstellung von Verknüpfungen zu diesen Inhalten) sollen nicht für jeden durch Anbieter dieser Dienste verursachten Verlust oder Schaden verantwortlich sein, sofern sie ihre Aktivität auf die reine Vermittlung beschränken und sich der Unrechtmäßigkeit und Schädlichkeit des betreffenden Dienstes nicht bewusst sind. Die Vermittler von Diensten der Informationsgesellschaft sind insbesondere dazu verpflichtet, Daten aus elektronischen Kommunikationsverbindungen und -verkehr für eine Dauer von höchstens 12 Monaten zu speichern. Diese Daten dürfen ausschließlich für strafrechtliche Ermittlungen oder zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden. Die Verwendung dieser Daten für andere Zwecke wird als sehr schwerwiegender Verstoß gegen das Gesetz gewertet.

Das neue Gesetz behandelt auch kommerzielle Kommunikationen, die definiert werden als direkte oder indirekte Werbung für die Waren und Dienstleistungen oder das Image einer Firma, Organisation oder von Personen, die eine kommerzielle, gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben. Kommerzielle Kommunikationen müssen klar als solche identifizierbar sein, ebenso wie die Person, die sie durchführt. Wird eine kommerzielle Kommunikation per E-Mail oder ähnliche elektronische Kommunikationsmittel verschickt, muss am Anfang der Mitteilung das Wort „*publicidad*“ (Werbung) stehen. Das Gesetz verbietet ausdrücklich das Versenden solcher kommerziellen Kommunikationen, wenn sie nicht ausdrücklich angefordert wurden oder eine ausdrückliche Einverständniserklärung des Empfängers vorliegt.

Andere Kapitel des Gesetzes 34/2002 behandeln elektronische Verträge (die für diese Verträge geltenden Konditionen, Zeitpunkt und Ort des Vertragsschlusses, etc.) und anwendbare Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Sanktionen reichen von EUR 30.000 bei geringeren Verletzungen bis hin zu EUR 600.000 bei sehr schweren Verstößen.

Abschließend beschäftigen sich einige Zusatz- und Schlussbestimmungen des Gesetzes 34/2002 mit Fragen der elektronischen Kommunikation, zum Beispiel mit der Zuweisung von Domainnamen unter der länderspezifischen Top-Level-Domain „.es“ oder der Änderung des Begriffs der „Universaldienstverpflichtungen“ im Telekommunikationsgesetz, der nun auch die Bereitstellung von Internet-Dienstleistungen umfasst. ■

GB – Bericht über die Kontrolle des Medienkonsums von Kindern

Die *British Broadcasting Corporation* (BBC), die *Independent Television Commission* (ITC) und die *Broadcasting Standards Commission* (BSC) haben gemeinsam einen Bericht mit dem Titel „*Striking a balance: the control of children's media consumption*“ (Eine Bilanz: Die Kontrolle des Medienkonsums von Kindern) herausgegeben.

David Goldberg
deeJgee
Research/
Consultancy

Der Bericht geht auf das Weißbuch der britischen Regierung zum Kommunikationsbereich zurück, „*A New Future for Communications*“ (Eine neue Zukunft für die Kommunikation) (siehe IRIS 2001-1: 8), in dem eine Untersuchung der

„*Striking a balance: the control of children's media consumption*“ (Eine Bilanz: Die Kontrolle des Medienkonsums von Kindern), Pam Hanley (Ed.), *British Broadcasting Corporation, Broadcasting Standards Commission and Independent Television Commission, September 2002*, abrufbar unter:

http://www.itc.org.uk/latest_news/press_releases/release.asp?release_id=632
<http://www.bsc.org.uk/publications.htm>

„*A New Future for Communications*“ (Eine neue Zukunft für die Kommunikation), *Communications White Paper* (Weißbuch Kommunikation), *Ministerium für Handel und Industrie und Ministerium für Kultur, Medien und Sport, Dezember 2000*, abrufbar unter: <http://www.communicationswhitepaper.gov.uk/>

VERWANDTE RECHTSGEBIETE

CH – Vernehmlassung für Revision des Fernmeldegesetzes

Der Schweizerische Bundesrat hat beschlossen, die Entwürfe für eine Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG) und der Fernmeldediensteverordnung (FDV) in die Vernehmlassung (Teil des Gesetzgebungsverfahrens) zu geben.

Die Entbündelung der letzten Meile soll auf Verordnungsebene erzwungen werden. Der Bundesrat erachtet die gesetzliche Grundlage im FMG als genügend, um die Mietleitungen und alle drei Formen der Entbündelung auf Verordnungsebene regeln zu können.

Der Vorschlag eines revidierten Fernmeldegesetzes enthält griffigere Regulierungsinstrumente. Nach geltendem Recht konnte die ComCom bei Marktbeherrschung in bestimmten Märkten erst auf Gesuch einer Fernmeldedienstanbieterin im

Oliver Sidler
Medialex

Entwurf für eine Teilrevision des Fernmeldegesetzes (FMG)

Entwurf für eine Teilrevision der Fernmeldediensteverordnung (FDV)

DE-FR

CZ – Verbot der Tabakwerbung

Abgeordnete des Tschechischen Parlaments haben einen Gesetzesvorschlag vorgelegt, der ein völliges Verbot der Tabakwerbung beinhaltet.

Schon bei der Vorbereitung der letzten Novellen des Gesetzes zur Regulierung der Werbung gab es Streitigkeiten mit der Lobby der Tabakwarenindustrie. So sollte schon im Jahre 2000 die Tabakwerbung im Einklang mit der EG Richtlinie 98/43/EG vom 6. Juli 1998 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zu Gunsten von Tabakerzeugnissen völlig verboten sein. In seinem Urteil vom 5. Oktober 2000 hat aber der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) die Richtlinie 98/43/EG für nichtig erklärt. Wesentlicher Inhalt der Tabakwerberichtlinie war u.a. die Vorgabe an die Mitgliedstaaten, bis zum Juli 2001 ein allgemeines Verbot von Tabakwerbung und -sponsoring sowie von verkaufsfördernden Gratisverteilungen zu erlassen. Das Urteil des EuGH verstärkte die Position der Tabak-Lobby in der Tschechischen Republik und so wurde der ursprüngliche Gesetzesvorschlag zurückgezogen und ein neuer Vorschlag vorbereitet, der eine beschränkte Tabakwerbung ermöglichte. Nach dem novellierten tschechischen Werberegulierungs-Gesetz (siehe IRIS 2002-4: 11) ist die Werbung für Tabak und andere Tabakerzeugnisse in beschränktem Maße möglich. Die Tabakwerbung darf sich dabei nicht an Minder-

Jan Fučík
Broadcasting Council
Praha

Vorschlag für eine Novellierung des Gesetzes zur Regulierung der Werbung, abrufbar unter: <http://www.psp.cz/sqw/text/tiskt.sqw?O=4&CT=8&CT1=0>

CS

verschiedenen Mechanismen zur Ausübung der Kontrolle über den Medienkonsum von Kindern angeregt wurde. Die Aufgabe bestand darin, Informationen und Belege zu „Einstellungen, Verhaltensweisen und Machbarkeit in Bezug auf Mechanismen“ zusammenzutragen, insbesondere auf solche Mechanismen, die „für die Verwendung durch Eltern und andere Erwachsene gedacht sind“.

Der Bericht bezieht sich auf das Fernsehen und das Internet. Ganz allgemein glauben Eltern, dass sich ersteres unter einigermaßen effektiver Kontrolle befindet und dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (z. B. in Großbritannien die Regelung, dass vor 21.00 Uhr keine Sendungen gezeigt werden, die für Kinder nicht geeignet sind) wirksam sind. Größer ist die Besorgnis mit Blick auf das Internet sowie auf die stetig steigende Zahl der Fernsehkanäle und -dienste.

Für die Zukunft werden nach den Ergebnissen des Berichts „bessere Informationen über Programminhalte“, „höheres Bewusstsein und Verständnis für die verschiedenen erhältlichen technischen Hilfen“ und eine Lösung für das „Ungleichgewicht zwischen Komplexität und einfacher Einrichtung“ technischer Mechanismen benötigt.

Abschließend hebt der Bericht hervor, die elterlichen Kontrollmechanismen spielten zwar „bei der Kontrolle des Medienkonsums der Kinder eine wichtige Rolle“, doch müssten sie „einfach zu bedienen sein und in die richtige Richtung zielen“. Insbesondere müssten sie „(...) die positiven Aspekte und die Eigenverantwortung“ hervorheben, die die Benutzer dazu befähigen, „familienfreundliche Angebote vertrauensvoll zu erkunden“. ■

Rahmen eines ordentlichen Zusammenschaltungsverfahrens tätig werden. Dieses Verfahren hat sich als schwerfällig, langwierig und zu wenig wettbewerbsfördernd erwiesen. Die ComCom soll deshalb regelmäßige Märkte bestimmen, in denen sich eine Regulierung rechtfertigen würde. In diesen Märkten soll sie prüfen, ob der Wettbewerb wirksam ist oder ob er von Fernmeldedienstanbieterinnen beherrscht wird. Marktbeherrschende Unternehmen müssen der ComCom Standardangebote zur Genehmigung vorlegen. Diese Standardangebote sind die Grundlage für Vereinbarungen der marktbeherrschenden Unternehmen mit anderen Anbieterinnen im Bereich Zugang und Zusammenschaltung. Mit der neuen Regelung, die sich in der Praxis der übrigen europäischen Länder bewährt hat, will der Bundesrat die Rechtssicherheit und die Geschwindigkeit der Verfahren verbessern. Weitere Revisionspunkte betreffen die Anpassung des schweizerischen Fernmelderechts an dasjenige der Europäischen Union und die verstärkte Berücksichtigung von Datenschutz- und Konsumentenangelegenheiten.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 15. Oktober 2002. ■

jährige richten; sie darf nicht minderjährige Personen darstellen; nur Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind (oder deren Aussehen diesen Schluss nahelegt) dürfen dargestellt werden; die Tabakwerbung darf nicht in Printmedien, die für Minderjährige bestimmt sind, platziert werden und sie darf nicht auf großflächigen Plakaten (über 10 Quadratmeter) in der Nähe (300 m) von Schulen und Kinderspielflächen ausgestellt werden. Die Werbung darf keine rauchenden Personen darstellen oder Personen, die Zigaretten oder anderen Tabakerzeugnisse in der Hand halten. Jede Tabakwerbung muß eine Warnung vor den Gesundheitsschäden einfügen, die 10% der Werbefläche belegt. Im Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) ist die Tabakwerbung völlig verboten.

Nach dem oben genannten neuesten Gesetzentwurf sollen von einem völligen Tabak-Werbeverbot neben der Werbung gegenüber dem Handel lediglich die Verkaufsförderung für Tabakerzeugnisse an Verkaufsstellen ausgenommen werden. Es soll erlaubt werden, Nichttabakprodukte, die etwa auf Grund einer Lizenz mit der Marke oder dem Namen eines Tabakproduzenten vermarktet werden, zu bewerben. Die verkaufsfördernden Gratisverteilungen von Tabakerzeugnissen sollen dagegen verboten werden. Die auf diese Weise beschränkte Werbung ist darüber hinaus den Vorgaben unterworfen, die bereits nach jetzigem Recht gelten. Die Warnung vor den Gesundheitsschäden soll in der Zukunft 20% der Werbefläche einnehmen. Am 5. August 2002 hat auch die Tschechische Regierung diesen Vorschlag bewilligt. Der Vorschlag muss noch durch das Parlament der Tschechischen Republik verabschiedet werden. Das neue Gesetz soll nach dem Wortlaut des Entwurfs erst am 1. Juli 2004 in Kraft treten. ■

DE – Monopolkommission empfiehlt eine netzübergreifende Regulierungsinstanz

Caroline Hilger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

Die unabhängige Monopolkommission hat dem Bundeswirtschaftsministerium Mitte Juli 2002 ihr 14. Hauptgutachten mit dem Titel „Netzettbewerb durch Regulierung“ vorgelegt. In einem Sonderkapitel nimmt sie zur Hand-

Pressemitteilung der Monopolkommission vom 14.07.2002, im Internet abrufbar unter:
http://www.monopolkommission.de/haupt_14/presse_h14.pdf

Pressemitteilung des Bundeswirtschaftsministeriums vom 08.07. abrufbar unter:
<http://www.bmwi.de/homepage/Presseforum/Pressemitteilungen/2002/2708prm1.jsp>

DE

DE – Bundeskartellamt genehmigt Kooperationsmodell im Breitbandkabelnetz

Caroline Hilger
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken / Brüssel

Das Bundeskartellamt gab am 22. Juli bekannt, dass aus wettbewerbsrechtlicher Sicht beim Ausbau der Kabelnetzebene 4 (Kabelnetz zwischen Grundstücksgrenze und Wohnungsanschluss) nichts gegen eine Kooperation der Deutschen Telekom AG (DTAG) mit Unternehmen der Wohnungswirtschaft spricht. Dem Kooperationsmodell zufolge soll die Kabel Deutschland GmbH (KDG), eine Tochtergesellschaft der DTAG, die Aufrüstung der Kabelnetze für die Wohnungsbauunterneh-

Pressemitteilung des Bundeskartellamts vom 22. Juli 2002, abrufbar unter:
http://www.bundeskartellamt.de/22_07_2002.html

DE

DE – Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag verabschiedet

Dr. Carmen Palzer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

Die Reform des Jugendschutzes in Deutschland (siehe IRIS 2002-6: 13) schreitet voran. Am 21. Juni 2002 hat nach dem Bundestag auch der Bundesrat dem neuen Jugendschutzgesetz zugestimmt. Es wird mit dem in die Zuständigkeit der Länder fallenden Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien – Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) – in Kraft treten.

Eines der Ziele dieser Reform ist die Schaffung eines Co-Regulierungssystems zur Gewährleistung des Jugendschutzes. Selbstregulierungsorganisationen und staatliche Stellen sollen gemeinsam den Jugendschutz in den Medien realisieren. Ob dies gelingen wird, wird insbesondere von der Zusammenarbeit der beteiligten Gruppen abhängen, die im Vorfeld, nach der Veröffentlichung eines ersten Entwurfes im Mai 2002, heftige Kontroversen ausgetragen hatten. Umstritten war vor allem das Verhältnis der bislang privat organisierten Selbstregulierung und der staatlichen Aufsicht in dem neuen Co-Regulierungssystem, ebenso die Besetzung der auf Länderebene neu zu bildenden Kommission für den Jugendmedienschutz (KJM). Dabei vertraten insbesondere die Landesmedienanstalten, die bislang die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen im privaten Fernsehen überwachen, und die Selbstregulierungseinrichtungen (unterstützt von den sie tragenden Verbänden), die bislang ohne staatlichen Einfluss den Jugendschutz im Fernsehen (Freiwillige

Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 23. Juli 2002 BGBl I 2002, S. 2730
Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien – Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV, Entwurf vom 9. August 2002

DE

habung des Zugangs zu Netzen Stellung und schlägt hierzu konkrete Maßnahmen für die künftige Regulierung vor. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Empfehlung, eine sektorübergreifende Regulierungsbehörde für die Bereiche Schiene, Energie, Telekommunikation und Post zu schaffen, um der Vereinnahmung von Regulierungsinstanzen durch die Regulierten wirksam entgegenwirken zu können.

Für eine derartige Einrichtung sieht die Bundesregierung derzeit allerdings keinen Bedarf. Statt dessen befürwortet sie eine Stärkung der Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamts im Rahmen des Modells des verhandelten Netzzugangs. ■

men übernehmen. Während die Wohnungswirtschaft weiterhin die Versorgung der Kabelhaushalte mit den über das Kabelnetz übertragenen Signalen von der Grundstücksgrenze bis zum Kabelanschluss in den einzelnen Wohnungen übernehmen wird, soll die KDG im künftig aufgerüsteten Netz breitbandige Internet-Dienste, zusätzliche digitale Fernsehdienste und Spiele anbieten können. Durch die geplante Kooperation wachsen die eigentlich strikt von einander getrennten Kabelnetzebenen 3 (Kabelnetz zwischen einer Rundfunkeinspeisestelle und einem Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze) und 4 stärker zusammen. Der überwiegende Teil der Netzebene 3 befindet sich noch im Eigentum der DTAG, die Netzebene 4 hingegen teilen sich viele verschiedene Betreiberunternehmen. ■

Selbstkontrolle Fernsehen – FSF) bzw. in sonstigen Telemedien (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia – FSM) kontrollieren, gegensätzliche Positionen. Während die Landesmedienanstalten für eine umfassende Kontrolle der Co-Regulierungsstellen plädierten, gingen den Selbstregulierungsorganisationen die im Staatsvertrag geplanten Kontrollbestimmungen, in jedem Fall aber die Forderungen der Landesmedienanstalten zu weit. Nach dem nun verabschiedeten Kompromiss haben die Co-Regulierungsstellen einen Beurteilungsspielraum bei ihren Entscheidungen. Die staatlichen Stellen können nur das Überschreiten der Grenzen des Beurteilungsspielraums überprüfen. Andererseits blieb die Lizenzierungspflicht für die Co-Regulierungsstellen (die ehemaligen Selbstregulierungseinrichtungen) erhalten. Auch darüber hinaus wurde die Stellung der KJM auf Kosten der Co-Regulierungsstellen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf gestärkt.

Auch die nun gefundene Endfassung des Staatsvertrages ist nicht unumstritten. Während für die Landesmedienanstalten und die FSF der Entwurf nun akzeptabel zu sein scheint, wurde von Vertretern von Medien- und Internetdiensteverbänden wegen unscharfer Formulierungen im Staatsvertrag Kritik geübt. Nach deren Ansicht lasse die nun vorliegende Fassung des Staatsvertrages befürchten, dass neben klassischen Anbietern von Telemedien auch Hosting- und Access-Provider von empfindlichen Strafen bedroht würden, wenn sie keine Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten für Minderjährige zu sperren. Darüber hinaus hat die FSM angekündigt, dass sie sich nicht um eine Lizenzierung bewerben und sich daher nicht an dem Co-Regulierungssystem beteiligen werde. Ob diese Position aufrecht erhalten bleibt, und wie unter diesen Umständen das System funktionieren wird, wird die Praxis zeigen. ■

US – Nachrichtenorganisationen protestieren gegen Zwangsvorladung vor Haager Kriegstribunal

Ein bereits im Ruhestand befindlicher Journalist der *Washington Post*, John Randal, weigerte sich, vor dem Internationalen Strafgerichtshof der Vereinten Nationen für die frühere Republik Jugoslawien gegen den wegen Völkermords in Bosnien angeklagten bosnischen Serben Radoslav Brdjanin auszusagen. Unterstützt von Medienorganisationen wie CNN, BBC, *Associated Press* und der *New York Times* focht die *Washington Post* die geplante Zwangsvorladung Randels an. Vor ihm hatte noch kein Journalist dem Gerichtshof der Vereinten Nationen die Zeugenaussage verweigert. Es ist auch das erste Mal, dass Nachrichtenorganisationen sich in Anhörungen einmischen.

Anna Abrigo
Media Center
New York Law
School

Im Namen von 34 internationalen Organisationen stellte die *Washington Post* dem Gerichtshof in Den Haag einen Schriftsatz zu mit dem Anliegen, dass Kriegsberichtserstat-

Internationaler Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, Kammer II, Staatsanwaltschaft vs. Radoslav Brdjanin und Momir Talic, Entscheidung über einen Antrag, die vertrauliche Zwangsvorladung zur Zeugenaussage abzuwenden, abrufbar unter:
<http://www.un.org/icty/brdjanin/trialc/decision-e/t020612.htm>

EN

ter vor Zwangsvorladungen geschützt werden sollten. Dabei führte sie das Argument an, dass der Berufsstand Besonderheiten aufweise und es Journalisten erlaubt sein müsse, ihre Informanten zu schützen.

In ihrem Schriftsatz baten die Medienorganisationen den Gerichtshof, „ein qualifiziertes Privileg der Journalisten“ anzuerkennen, demzufolge diese nicht gezwungen werden dürften, vor Gericht Zeugnis über ihre Informationsquellen ablegen zu müssen, sofern nicht bestimmte Bedingungen erfüllt seien – etwa, dass die Informationen für den Fall unabhängig seien und nicht anderweitig eingeholt werden könnten.

Die Organisationen legten Einspruch gegen das von einem Gericht in einer Besetzung mit drei Richtern gefällte Urteil ein, demzufolge Randals Weigerung zur Zeugenaussage jeglicher Grundlage entbehre und dieser Fall nichts mit der Pressefreiheit zu tun habe. Des Weiteren führte der Gerichtsbeschluss aus, dass die Verweigerung seiner Aussage gegen Brdjanin nicht ausreichend begründet sei, da er selbst nicht in Gefahr sei und Randal bereits seine Informationsquelle bekannt gegeben habe.

Dem Antrag des Anwalts der *Washington Post* auf Zulassung der Revision wurde stattgegeben und die Parteien warten nun auf die mündlichen Ausführungen vor Gericht zu diesem Fall. Die Meinungen innerhalb der Gemeinschaft der Journalisten gehen auseinander; ein Journalist der BBC hatte erst vor kurzem beim Verfahren gegen den früheren jugoslawischen Präsidenten Slobodan Milosevic ausgesagt. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Ensthaler, Jürgen; Bosch, Wolfgang;
Völker, Stefan (Hrsg.)- *Handbuch
Urheberrecht und Internet.* - Heidelberg :
Recht und Wirtschaft, 2002.-497 S.-
(Schriftenreihe Kommunikation
und Recht, Bd.7).-
ISBN 3-8005-1250-5.-EUR 92

Geppert; Ruhle; Schuster.-
*Handbuch Recht und Praxis der
Telekommunikation.*-
2. Aufl. neu mit Teil Schweiz.-
Baden-Baden: Nomos, 2002.-1023 S.

Kloepfer, Michael.-
Informationsrecht - München :
C.H. Beck, 2002.-XLVIII + 733 S.-
ISBN.- 3-406-48401-8 .- EUR 72

Lorenzo, Allegrucci.- *Codice delle
comunicazioni e dell'informazione:
normativa nazionale e comunitaria,
deliberazioni AGCOM.*- Edizioni Giuridiche
Simone, 2002.-917 p.

Pérez Gómez, Alberto.-
*El control de las concentraciones de medios
de comunicación: Derecho español
y comparado.*-
Madrid: Dykinson, 2002.- 715 p.-
ISBN 84-8155-953-9. - EUR 52

Pühringer, Alexandra.-
*Der urheberrechtliche Schutz von Werbung :
nach österreichischem und deutschem Recht* .-
München : C.H. Beck.-2002.-XIII, 194 S.-
(*Urheberrechtliche Abhandlungen*, Heft 42).-
ISBN 3-406-49366-1.- EUR 35

Price, Monroe E.- *Media and sovereignty:
the global information revolution
and its challenge to State power.*-
USA: MIT Press, (September) 2002.-
352p.- ISBN 0-262-16211-3.-
USD 29.95/GBP 19.95 (CLOTH)

Reinbothe, Jörg; Von Lewinski, Silke.-
The W.I.P.O treaties 1996.- London : Butter-
worths Lexis Nexis, 2002.-581 p.- GBP 95

KALENDER

**Current developments in UK, European,
US and International Copyright Law**
Veranstalter: IBC Global Conferences
Ort: London
Information & Anmeldung:
Tel.: +44(0)1932 893 852
Fax.: +44(0)1932 893 893
E-mail: cust.serv@informa.com
<http://www.ibclegal.com/copyright>

IRIS on-line/Internetseite der Informationsstelle

Über unsere neu gestaltete Homepage haben die Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen der seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS:

http://obs.coe.int/iris_online/

Von Zeit zur Zeit werden wir dort zusätzlich Beiträge, die nicht in der gedruckten Version von IRIS enthalten sind, veröffentlichen. Passwort und Benutzernamen und Benutzernamen für diesen Service werden Ihnen bei Abrechnung für Ihr Jahresabonnement mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an

Muriel.Bourg@obs.coe.int

Information über andere Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter

http://www.obs.coe.int/oea_publ/

Dokumentendienst

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und außerdem mit einer ISO Kode Abkürzung zur Kennzeichnung der verfügbaren Sprachversion versehen sind, können Sie über unseren Dokumentendienst beziehen. Für diesen Service berechnen wir ein Entgelt von entweder EUR 50/FRF 327,98 (entspricht etwa DEM 98) pro Dokument im Einzelbezug oder EUR 445/FRF 2919 (entspricht etwa DEM 870) für ein Abonnement über 10 Dokumente, in beiden Fällen zuzüglich Versandkosten. Bitte teilen Sie uns Ihre Bestellwünsche schriftlich mit, damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können.

European Audiovisual Observatory, 76, allée de la Robertsau, 67000 Strasbourg, Frankreich
E-Mail: IRIS@obs.coe.int und Fax Nr. +33 (0) 3 88 14 44 19

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und Einbanddecke) kostet EUR 149 zzgl. Porto und Versand.

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39- Fax: +49 (0) 7221 21 04 27

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierjährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.